



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ**

KORRUPTIONSSTRAFRECHT NEU

**Fibel zum Korruptionsstrafrechts-
änderungsgesetz 2012**

Herausgeber: Bundesministerium für Justiz, Sektion Strafrecht
1070 Wien, Museumstraße 7

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	3
Was versteht man unter Korruption?	3
Strafrecht und Korruption	3
A. ERWEITERUNG DER INLÄNDISCHEN GERICHTSBARKEIT – WANN GILT DAS ÖSTERREICHISCHE RECHT?	6
Vorbemerkung:	7
Was ist neu?	7
B. ERWEITERUNG DES AMTSTRÄGERBEGRIFFS – WER IST AMTSTRÄGER?	16
1. Vollständige Einbeziehung der Abgeordneten in den Begriff der Amtsträger	17
2. Organe und Dienstnehmer von Personen des öffentlichen Rechts	18
3. Personen, die „sonst“ befugt sind, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen	19
4. Amtsträger im staatsnahen Bereich	21
C. DIE EINZELNEN TATBESTÄNDE	26
1. Parameter, die unverändert geblieben sind	26
Vorteil	26
Abgrenzung pflichtwidrig – pflichtgemäß	28
2. Änderungen im Bereich der Privatkorruption	31
3. Vorteilsannahme und Vorteilszuwendung	35
a. Vorteilsannahme (§ 305 StGB)	35
b. Vorteilszuwendung (§ 307a StGB)	44
4. Vorteilsannahme und Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (das so genannte „Anfüttern“)	47
a. Vorteilsannahme zur Beeinflussung	47
b. Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB)	53
5. Verbotene Intervention	69

Einleitung

Was versteht man unter Korruption?

Traditionell wird unter Korruption der Missbrauch eines öffentlichen Amtes zu privatem Vorteil verstanden. Den Kernbereich dieses Verständnisses von Korruption bildet daher die Bestechlichkeit von Organen mit öffentlichen Funktionen (Amtsträger, wie z.B. Politiker, Beamte, Richter, Polizisten, Bedienstete der Finanzämter und Zollbehörden usw.) – sei es für Entscheidungen, auf die unabhängig von der Zuwendung ein Anspruch bestehen würde, sei es für das Erlangen von rascheren oder sonst bevorzugten Entscheidungen oder für Entscheidungen, auf die inhaltlich kein Anspruch bestehen würde.

Seit den späten 1990er Jahren gehen Europarat, EU-Kommission und UNO von der breiteren Definition als „*Machtmissbrauch zur Erlangung privater Vorteile*“ aus, die sowohl den öffentlichen wie den privaten Sektor erfasst. Die OECD betont den wettbewerbsverzerrenden Aspekt von Korruption im (internationalen) Geschäftsverkehr.

Strafrecht und Korruption

Der Begriff Korruption als solcher war lange Zeit im österreichischen Strafgesetzbuch (StGB) nicht zu finden. Mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 hat der Begriff „*Korruption*“ auch Eingang in den Besonderen Teil des StGB selbst gefunden, so lautet nunmehr die Überschrift des 22. Abschnittes des Besonderen Teils des StGB „*Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen*“.

In dieser Fibel sollen die Grundbegriffe des neuen Korruptionsstrafrechts auch anhand von Beispielen und Antwortvorschlägen auf an das Bundesministerium für Justiz herangetragene Fragen kurz dargestellt werden. Die darin zum Ausdruck kommende Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz ist für die unabhängige Justiz nicht bindend. Für eine gründliche Auseinandersetzung seien überdies die Lektüre weiterführender Literatur und die Inanspruchnahme von Beratung empfohlen.

**A. ERWEITERUNG DER INLÄNDISCHEN
GERICHTSBARKEIT – WANN GILT DAS
ÖSTERREICHISCHE RECHT?**

ERWEITERUNG DER INLÄNDISCHEN GERICHTSBARKEIT – WANN GILT DAS ÖSTERREICHISCHE RECHT?

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 12/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 64 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2.strafbare Handlungen, die jemand gegen einen österreichischen Beamten (§ 74 Abs. 1 Z 4), einen österreichischen Amtsträger (§ 74 Abs. 1 Z 4a) oder einen österreichischen Schiedsrichter (§ 74 Abs. 1 Z 4c) während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben und die jemand als österreichischer Beamter, österreichischer Amtsträger oder österreichischer Schiedsrichter begeht;“

2. Im § 64 Abs. 1 wird nach der Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

„2a.außer dem Fall der Z 2 strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen (§§ 302 bis 309), wenn

a)der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder

b)die Tat zugunsten eines österreichischen Amtsträgers oder österreichischen Schiedsrichters begangen wurde;“

Alte Fassung	Neue Fassung
Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden	Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden
§ 64. (1) Die österreichischen Strafgesetze gelten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für folgende im Ausland begangene Taten:	§ 64. (1) Die österreichischen Strafgesetze gelten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für folgende im Ausland begangene Taten:
....
2.strafbare Handlungen, die jemand gegen einen österreichischen Beamten (§ 74 Abs. 1 Z 4) oder österreichischen Amtsträger (§ 74 Abs. 1 Z 4a) während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben und die jemand als österreichischer Beamter oder österreichischer Amtsträger begeht.	2.strafbare Handlungen, die jemand gegen einen österreichischen Beamten (§ 74 Abs. 1 Z 4), einen österreichischen Amtsträger (§ 74 Abs. 1 Z 4a) oder einen österreichischen Schiedsrichter (§ 74 Abs. 1 Z 4c) während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben und die jemand als österreichischer Beamter, österreichischer Amtsträger oder österreichischer Schiedsrichter begeht;
	2a. außer dem Fall der Z 2 strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen (§§ 302 bis 309), wenn a)der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder b)die Tat zugunsten eines österreichischen Amtsträgers oder österreichischen Schiedsrichters begangen wurde;
....

Vorbemerkung:

§§ 62 bis 66 sowie 67 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) regeln den örtlichen Geltungsbereich der österreichischen Strafgesetze, das heißt in welchen Fällen jemand in Österreich nach österreichischem Strafrecht zu verfolgen ist. Danach gelten die österreichischen Strafgesetze zunächst für in Österreich begangene strafbare Handlungen (§ 62 StGB). Nach § 63 StGB gelten die österreichischen Strafgesetze ferner, wenn die Tat zwar nicht in Österreich, aber an Bord eines österreichischen Schiffes oder Luftfahrzeuges begangen worden ist.¹ Die §§ 64 und 65 StGB treffen ergänzend dazu Vorkehrung für Fälle, in denen überhaupt kein Teil des Geschehens in Österreich (oder an Bord eines österreichischen Schiffes oder Luftfahrzeuges) stattfindet, die Tatbegehung also zur Gänze außerhalb Österreichs erfolgt.

§ 64 StGB zählt dabei jene Fälle reiner Auslandstaten auf, in denen sich der Täter ohne Rücksicht auf die Gesetze im Tatortstaat nach österreichischem Strafrecht strafbar macht, wo also der Täter selbst dann nach österreichischem Strafrecht strafbar ist, wenn die Tat im Tatortstaat nicht strafbar ist. § 65 StGB ergänzt diese Spezialnorm im Wesentlichen durch die Regel, dass sich Österreicher unter der Voraussetzung, dass das gesetzte Verhalten auch im Tatortstaat strafbar ist (Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit), grundsätzlich immer auch nach österreichischem Recht strafbar machen.

Was ist neu?

1. § 64 Abs. 1 Z 2 StGB:

Ausgangslage:

Schon seit jeher gelten nach § 64 Abs. 1 Z 2 StGB die österreichischen Strafgesetze unabhängig von der Strafbarkeit im Tatortstaat für strafbare Handlungen, die jemand im Ausland gegen einen österreichischen Beamten während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben und die jemand als österreichischer Beamter im Ausland begeht.

Mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 (KorrStRÄG 2009) wurden Amtsträger in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung aufgenommen und damit auch im

¹ Nach § 67 Abs. 2 StGB ist es nicht notwendig, dass die gesamte Tat oder auch nur der überwiegende Teil in Österreich (oder an Bord eines österreichischen Schiffes oder Luftfahrzeuges) begangen wird; es genügt vielmehr selbst ein noch so geringer in Österreich gesetzter Tatbeitrag oder Teil des strafrechtlichen Geschehens, um die Anwendbarkeit der österreichischen Strafgesetze zu begründen (vgl. 11 Os 176/86).

Ausland begangene strafbare Handlungen von und gegen österreichische Amtsträger, die nicht ohnehin auch Beamte sind, unabhängig von der Strafbarkeit im Tatortstaat von den österreichischen Strafgesetzen erfasst.²

Änderung:

Der mit dem KorrStRÄG 2009 in Bezug auf österreichische Amtsträger gesetzte Schritt wird nun auch für *österreichische Schiedsrichter* nachvollzogen. Damit sind auch im Ausland von österreichischen Schiedsrichtern in dieser Funktion und gegen österreichische Schiedsrichter während oder wegen der Vollziehung ihrer Aufgaben begangene strafbare Handlungen unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts in Österreich nach österreichischem Strafrecht strafbar.

2. § 64 Abs. 1 Z 2a StGB:

Ausgangslage:

Für den Bereich der Korruptionsdelikte bedeutet die oben dargelegte Rechtslage (§ 64 Abs. 1 Z 2 StGB), dass jedenfalls die passive Korruption (also §§ 304 bis 306 StGB) auch bei Tatbegehung im Ausland in Österreich strafbar ist. Ein österreichischer Amtsträger oder Schiedsrichter, der sich im Ausland bestechen lässt, ist danach in Österreich gegebenenfalls nach § 304 StGB strafbar.

Änderung:

Soweit nicht bereits von der Z 2 umfasst, sieht die neue Z 2a nunmehr auch folgende Fälle vor, in denen die Korruptionsdelikte nach den §§ 302 bis 309 StGB bei Tatbegehung im Ausland unabhängig von der Strafbarkeit im Tatortstaat in Österreich zu bestrafen sind:

a) Der Täter war zur Tatzeit Österreicher.

b) Die Tat wurde zugunsten eines österreichischen Amtsträgers oder Schiedsrichters begangen.

² Auf die Staatsangehörigkeit kommt es dabei nicht an, auch österreichische Amtsträger nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit sind umfasst.

Auf der aktiven Seite bedeutet die neue Z 2a lit. a, dass

jede von einem Österreicher im Ausland begangene Bestechung von inländischen, ausländischen oder internationalen Amtsträgern oder Schiedsrichtern nach § 307 StGB,

- jede im Ausland begangene Vorteilszuwendung an inländische, ausländische oder internationale Amtsträger oder Schiedsrichter (einschließlich der Vorteilszuwendung zur Beeinflussung) nach den §§ 307a und 307b StGB sowie
- jede von einem Österreicher im Ausland begangene verbotene Intervention nach § 308 Abs. 2 StGB (das heißt, wenn ein Österreicher im Ausland einem Österreicher oder Ausländer dafür einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines inländischen, ausländischen oder internationalen Amtsträgers oder Schiedsrichters nehmen) und schließlich auch
- jede von einem Österreicher im Ausland begangene Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten inländischer oder ausländischer Unternehmen nach § 309 Abs. 2 StGB ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit im Tatortstaat in Österreich nach österreichischem Recht strafbar, sofern der Täter zur Zeit der Tatbegehung österreichischer Staatsbürger war.³

Auf der passiven Seite bedeutet die neue Z 2a lit. a, dass nunmehr auch die im Ausland begangene Bestechlichkeit ausländischer und internationaler Amtsträger oder Schiedsrichter mit österreichischer Staatsbürgerschaft nach § 304 StGB, die im Ausland begangene Vorteilsannahme durch ausländische und internationale Amtsträger oder Schiedsrichter mit österreichischer Staatsbürgerschaft (einschließlich der Vorteilsannahme zur Beeinflussung) nach den §§ 305 und 306 StGB sowie die im Ausland begangene verbotene Intervention durch einen österreichischen Staatsbürger bei inländischen, ausländischen oder internationalen Amtsträgern oder Schiedsrichtern

³ Verliert der Täter nach der Tat die österreichische Staatsbürgerschaft, so ändert dies an der einmal gegebenen inländischen Gerichtsbarkeit nach dieser Gesetzesstelle nichts. Wird der Täter erst nach der Tatbegehung österreichischer Staatsangehöriger und ist er es noch im Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens, so kommt wie bisher Strafbarkeit im Wege des § 65 Abs. 1 Z 1 StGB in Betracht, also wenn die Tat auch im Tatortstaat strafbar ist. (Verliert der zwischenzeitig Österreicher gewordene ausländische Täter die Staatsbürgerschaft vor Einleitung des Strafverfahrens wieder, kommt wie bisher Strafbarkeit im Wege des § 65 Abs. 1 Z 2 StGB in Betracht).

nach § 308 Abs. 1 StGB und die im Ausland begangene Geschenkkannahme von Bediensteten oder Beauftragten österreichischer oder ausländischer Unternehmen mit österreichischer Staatsbürgerschaft nach § 309 Abs. 1 StGB ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit im Tatortstaat nach österreichischem Recht in Österreich strafbar sind, sofern der Täter zum Zeitpunkt der Tatbegehung österreichischer Staatsbürger war.⁴

Darüber hinaus wird durch die neue Z 2a lit. b nunmehr klargestellt, dass auch jede im Ausland begangene aktive Bestechung österreichischer Amtsträger oder Schiedsrichter und jede im Ausland begangene Vorteilszuwendung an österreichische Amtsträger oder Schiedsrichter (einschließlich einer solchen zur Beeinflussung) nach den §§ 307a und 307b StGB ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit im Tatortstaat in Österreich nach österreichischem Recht strafbar ist. Auf die Staatsbürgerschaft des Täters kommt es dabei ebenso wenig an wie darauf, ob der österreichische Amtsträger oder Schiedsrichter zugleich auch österreichischer Staatsbürger ist oder nicht.

Fragen und Beispiele

Ein österreichisches Unternehmen veranlasst/genehmigt die Bestechung eines Amtsträgers des Staates X im Wege eines Agenten, der selbst Staatsangehöriger des Staates X ist. Ist Strafbarkeit des österreichischen Auftraggebers/Genehmigers nach österreichischem Recht gegeben?

Sowohl die (österreichischen) Angehörigen des österreichischen Unternehmens als auch der Agent des Staates X ist wegen Bestechung nach § 307 StGB zu verfolgen, weil der Tatbestand als solcher nicht zwischen der Bestechung inländischer und ausländischer Amtsträger unterscheidet.

Wenn das gesamte Geschehen in Österreich stattfindet, ist inländische Gerichtsbarkeit nach § 62 StGB (Tatort im Inland) gegeben. Wenn die Beauftragung/Genehmigung in Österreich stattfindet, das Bestechungsgeld aus Österreich überwiesen wird oder ein

⁴ Für den Verlust und späteren Erwerb der Staatsbürgerschaft gilt das zur aktiven Seite Ausgeführte.

vergleichbarer Österreich-Konnex besteht, ist im Wege des § 67 Abs. 2 StGB gleichfalls Tatort im Inland anzunehmen.

Wenn sich das gesamte Geschehen im Staat X zuträgt, ist nach § 64 . 1 Z 2a lit. a StGB in der seit 1.1.2013 geltenden Fassung Strafbarkeit für die österreichischen Auftraggeber/Genehmiger aufgrund deren österreichischen Staatsbürgerschaft gegeben.

Haftet ein österreichischer Geschäftsführer/Manager, der bei einer Auslandstochter eines österreichischen Exportbetriebs ein Team von lokalen Mitarbeitern führt, für Vorteilszuwendungen, die diese Mitarbeiter am Auslandsstandort für sie straflos vornehmen und von denen der Manager, weil er sich nicht ständig am Niederlassungsstandort aufhält, nichts weiß?

Gleichgültig, ob mit oder ohne Auslandsbezug, kommt zunächst eine strafrechtliche Verantwortung des Geschäftsführers/Managers für die von einem Mitarbeiter vorgenommene Bestechung (selbst wenn es sich um eine für den Mitarbeiter strafbare Bestechung handelt) durch Unterlassung, indem beispielsweise gebotene Compliance-Maßnahmen unterbleiben oder sich der Manager sonst nicht um seine umtriebigen Mitarbeiter kümmert, nicht in Betracht.

Zum einen ist jedoch davon losgelöst die Frage einer allfälligen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens zu prüfen, die uU gerade durch das Untätigbleiben des Managers bewirkt werden kann (vgl. § 3 Abs. 3 Z 2 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, VbVG). Zum anderen kann etwa ein Untätigbleiben nach Bekanntwerden von bereits stattgefundenen Vorfällen uU einen psychischen Tatbeitrag darstellen, der dem Manager als österreichischem Staatsbürger dann ungeachtet der Straflosigkeit der lokalen Mitarbeiter (die allerdings bei Tatbegehung in Österreich auch strafbar wären) im Wege des § 64 Abs. 1 Z 2a lit. a StGB zur Last gelegt werden könnte.

Inwieweit unterliegt ein österreichischer Organwalter/Bediensteter eines ausländischen Unternehmens, das wegen der Beteiligung einer österreichischen Gebietskörperschaft die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d StGB erfüllt, der österreichischen Strafgerichtsbarkeit (aktiv und passiv)?

Bei Tatbegehung im Inland ist die Frage, ob der Täter Amtsträger eines österreichischen oder ausländischen Unternehmens ist, oder ob der Täter Österreicher oder Ausländer ist, weder für die aktive noch für die passive Seite, von Bedeutung.

Darüber hinaus spielt es für die Frage der aktiven Seite weder bei Tatbegehung im Inland noch bei Tatbegehung im Ausland eine Rolle, ob der Täter ein Privatmann ist oder ob er als Organ/Bediensteter eines Unternehmens Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d StGB oder sonst ein Amtsträger ist. Schließlich ist es für die passive Seite einer Auslandstat (also einer Bestechlichkeit etc) im Falle eines Österreichers im Ergebnis irrelevant, ob es sich um ein inländisches oder ausländisches Unternehmen handelt bzw. ob man den Täter danach als österreichischen oder ausländischen Amtsträger qualifiziert, weil sich die Strafbarkeit in einem solchen Fall entweder auf § 64 Abs. 1 Z 2 StGB (Täter ist österreichischer Amtsträger) oder auf § 64 Abs. 1 Z 2a lit. a StGB (Täter ist österreichischer Staatsbürger) stützen könnte.

In analoger Anwendung des § 12 Abs. 2 VbVG wird man im Übrigen aber davon ausgehen, dass die Frage, ob es sich um ein österreichisches oder ein ausländisches Unternehmen handelt, und in der Folge, ob es sich um einen österreichischen oder um einen ausländischen Amtsträger handelt, nach dem Sitz des Unternehmens bzw. dem Ort des Betriebes oder der Niederlassung zu bestimmen ist, hingegen nicht nach der Herkunft der Kapitalmehrheit etc.

**B. ERWEITERUNG DES
AMTSTRÄGERBEGRIFFS –
WER IST AMTSTRÄGER?**

ERWEITERUNG DES AMTSTRÄGERBEGRIFFS – WER IST AMTSTRÄGER?

3. In § 74 Abs. 1 Z 4a entfällt die lit. a.

4. § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b lautet:

„b.für den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen eine Kirche oder Religionsgesellschaft, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt,“

5. § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d lautet:

„d)als Organ oder Bediensteter eines Unternehmens tätig ist, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, das eine solche Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen solchen Gebietskörperschaften betreibt oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht, jedenfalls aber jedes Unternehmens, dessen Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt.“

Alte Fassung	Neue Fassung
Andere Begriffsbestimmungen	Andere Begriffsbestimmungen
§ 74. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist	§ 74. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
....
4a. Amtsträger: jeder, der	4a. Amtsträger: jeder, der
a. Mitglied eines inländischen verfassungsmäßigen Vertretungskörpers ist, soweit er in einer Wahl oder Abstimmung seine Stimme abgibt oder sonst in Ausübung der in den Vorschriften über dessen Geschäftsordnung festgelegten Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt,	aufgehoben
b. für den Bund, ein Bundesland, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für einen Sozialversicherungsträger oder deren Hauptverband, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt, mit Ausnahme der in lit. a genannten Amtsträger in Erfüllung ihrer Aufgaben,	b. für den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen eine Kirche oder Religionsgesellschaft, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt,
c. sonst im Namen der in lit. b genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, oder	c. sonst im Namen der in lit. b genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, oder

<p>d. als Organ eines Rechtsträgers oder aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einem Rechtsträger tätig ist, der der Kontrolle durch den Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt und weit überwiegend Leistungen für die Verwaltung der in lit. b genannten Körperschaften erbringt.</p>	<p>d. als Organ oder Bediensteter eines Unternehmens tätig ist, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, das eine solche Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen solchen Gebietskörperschaften betreibt oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht, jedenfalls aber jedes Unternehmens, dessen Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt</p>
<p>....</p>	<p>....</p>

1. VOLLSTÄNDIGE EINBEZIEHUNG DER ABGEORDNETEN IN DEN BEGRIFF DER AMTSTRÄGER

(§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. a und b)

Ausgangslage:

Während die verbotene Intervention bei inländischen Abgeordneten schon seit dem ersten Anti-Korruptions-Gesetz 1964 und die (aktive) Bestechung ausländischer Abgeordneter zumindest zum Teil in Umsetzung der OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr⁵ bereits seit dem Strafrechtsänderungsgesetz (StRÄG) 1998 strafbar waren, wurde mit dem StRÄG 2008 erstmals auch die (aktive und passive) Bestechung inländischer Abgeordneter strafbar (§ 304a StGB idF StRÄG 2008), wenn auch nicht im selben Umfang wie bei den sonstigen Amtsträgern. Der Tatbestand der Abgeordnetenbestechung umfasste seinerzeit den Stimmenkauf und -verkauf bei Wahlen und Abstimmungen. Mit dem KorrStRÄG 2009 wurde die Strafbarkeit um Geschäftsordnungs-Pflichtwidrigkeiten erweitert. Die aktive und passive Bestechung (im weiteren Sinn) zur pflichtgemäßen Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes wurde jedoch (indem die §§ 305, 306 Abs. 2 und 307a StGB auf inländische Abgeordnete grundsätzlich nicht anwendbar gemacht wurden) ebenso wenig

⁵ BGBl III Nr 176/1999.

erfasst wie Handlungen oder Unterlassungen über Stimmabgaben oder die in der Geschäftsordnung niedergelegten Pflichten hinaus (weil die Definition des § 74 Abs. 1 Z 4a StGB nur diese Fälle umfasst).

Änderung:

Ab 1.1.2013 ist die aktive und passive Bestechung inländischer Abgeordneter im vollen Umfang, wie bei allen anderen Amtsträgern, strafbar.

2. ORGANE UND DIENSTNEHMER VON PERSONEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b)

Ausgangslage:

Bis 2007 war für das Korruptionsstrafrecht der Beamtenbegriff des § 74 Abs. 1 Z 4 StGB maßgeblich. Dieser umfasste seit jeher neben den Gebietskörperschaften auch „*andere Personen öffentlichen Rechts*“. Mit dem StRÄG 2008 wurde neben dem Beamtenbegriff der Amtsträgerbegriff des § 74 Abs. 1 Z 4a StGB geschaffen. Der Amtsträgerbegriff des StRÄG 2008 als solcher erwähnte „die anderen Personen öffentlichen Rechts“ zwar nicht gesondert, doch gingen sowohl die Gesetzesmaterialien⁶ als auch der Einführungserslass zum StRÄG 2008 davon aus, dass der Amtsträgerbegriff des Korruptionsstrafrechts die Beamten im Sinne des § 74 Abs. 1 Z 4 StGB mit umfasst.⁷ Das KorrStRÄG 2009 ließ § 74 Abs. 1 Z 4 StGB unverändert und sprach das Verhältnis zwischen Amtsträgern und Beamten nicht unmittelbar an. In den Gesetzesmaterialien wurde jedoch zum einen festgehalten, dass Organe und Dienstnehmer der Selbstverwaltungskörper – soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze handeln – grundsätzlich nicht vom Amtsträgerbegriff umfasst seien;⁸ zum anderen wurde auch festgehalten, dass die öffentlich-rechtlichen Kammern keine „staatsnahen Unternehmen“ iS § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d StGB seien.⁹ Organe und Bedienstete der „*anderen Personen des öffentlichen Rechts*“ galten daher –

⁶ EBRV 285 BlgNR XXIII. GP, 6.

⁷ JMZ 318025L/14/II1/2008.

⁸ Initiativantrag 671/A XXIV. GP, 12.

⁹ Initiativantrag 671/A XXIV. GP, 13.

abgesehen von den ausdrücklich genannten Sozialversicherungsträgern und deren Hauptverband – seit dem Inkrafttreten des KorrStRÄG 2009 am 1.9.2009 nur mehr bei hoheitlicher Tätigkeit als Amtsträger.

Amtsträger im Sinne des § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b StGB konnte und kann nur sein, wer einen der genannten inländischen, ausländischen oder internationalen Rechtsträger auf Grund organschaftlicher Vertretungsmacht nach außen hin vertritt (z.B. Vorstand, Geschäftsführer) oder wer dort als Dienstnehmer gegen Entgelt unter Einbindung in die Organisationsstruktur beschäftigt ist; erfasst sind ferner natürliche Personen in besonderer staatlicher Funktion, die nicht als Dienstnehmer gelten können (z.B. Bundespräsident oder Bundesminister).

Ob Organe und Dienstnehmer dieser Rechtsträger Aufgaben der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung erfüllen, ist für deren Amtsträgereigenschaft nicht maßgeblich. Ebenso unerheblich ist, ob es sich um Handlungen rechtlicher Relevanz oder um faktische Verrichtungen handelt. Hilfsdienste, selbst untergeordneter Bedeutung, reichen aus, sofern sie nur zum eigentlichen Dienstbetrieb gehören.

Änderung:

Die Wahrnehmung von Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz für eine „andere Person des öffentlichen Rechts“ als deren Organe oder Bedienstete begründet nunmehr insofern ausdrücklich die Eigenschaft als Amtsträger.

Klargestellt wird, dass grundsätzlich alle Rechtsträger des öffentlichen Rechts als Amtsträger erfasst sind. Im Speziellen erwähnen die Gesetzesmaterialien dabei Universitäten.¹⁰

Fragen und Beispiele

Wirkt sich eine Differenzierung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungsbereich einer Person des öffentlichen Rechts auf die Qualifizierung der handelnden Personen als Amtsträger aus?

¹⁰ Vgl. IA 1950/A XXIV. GP, 5 = JAB 1833 BlgNR XXIV. GP, 3.

Ob ein Organ oder Dienstnehmer im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich tätig ist, spielt für die Amtsträgereigenschaft keine Rolle.¹¹

3. PERSONEN, DIE „SONST“ BEFUGT SIND, IN VOLLZIEHUNG DER GESETZE AMTSGESCHÄFTE VORZUNEHMEN

(§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. c)

Als Amtsträger gelten auch die Personen, die „sonst“ im Namen der in § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b StGB erwähnten Körperschaften befugt sind, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen. Hier beschränkt sich die Amtsträgereigenschaft auf die Befugnis zur Hoheitsverwaltung. Nur jenes hoheitliche Handeln, zu dem der Ausführende im Namen einer der in Rede stehenden Körperschaften befugt ist, begründet Amtsträgereignung (funktionelle Zurechnung der hoheitlichen Akte zu einer Gebietskörperschaft oder anderen Person des öffentlichen Rechts). Damit angesprochen ist vor allem der Bereich der Übertragung staatlicher Aufgaben auf „beliehene“ private Unternehmen oder einzelne Personen. Typische Beispiele sind der Betreiber einer Kfz-Werkstatt, der auf Grund einer Ermächtigung des Landeshauptmanns (§ 57 a Abs. 2 KFG) die hoheitliche Aufgabe der Ausstellung der Begutachtungsplakette wahrnimmt, der Angestellte einer Bewachungsfirma, der von einer Gemeinde als beeidetes Aufsichtsorgan mit der Parkraumüberwachung gemäß dem NÖ KurzparkzonenabgabeG betraut wird, der Sicherheitsbeauftragte eines Unternehmens, das vom BM.I mit der Durchführung von Sicherheitskontrollen nach § 4 Abs. 1 LuftfahrtsicherungsG beauftragt wird oder eine von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Überprüfung der Kennzeichnung nach Produktionsmethoden gemäß § 11 Abs. 5 VermarktungsnormenG bestellte fachlich befähigte Person.¹²

In diesem Bereich gibt es **keine Änderungen**.

¹¹ Vgl. *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch⁵, § 302, Rz 2.

¹² *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch⁵, §§ 304 bis 306, Rz 6.

4. AMTSTRÄGER IM STAATSNAHEN BEREICH

(§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. d):

Ausgangslage:

Vor dem StRÄG 2008 war der staatsnahe Sektor vom Korruptionsstrafrecht insofern erfasst, als die aktive und passive Bestechung von leitenden Angestellten von öffentlichen Unternehmen und deren Mitarbeiter strafbar war; als öffentliches Unternehmen galt nach § 309 Abs. 1 StGB in dieser Fassung jedes Unternehmen, das von einer oder mehreren Gebietskörperschaften selbst betrieben wurde oder an dem eine oder mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt waren, jedenfalls aber jedes Unternehmen, dessen Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterlag. Mit dem StRÄG 1998 wurde für die Zwecke der Strafbarkeit der Bestechung ausländischer Amtsträger der staatsnahe Sektor wie folgt umschrieben: „jeder, der eine öffentliche Aufgabe für ein öffentliches Unternehmen eines anderen Staates wahrnimmt“. Mit dem StRÄG 2008 wurde diese Definition mit ähnlicher Formulierung auch für den inländischen Amtsträgerbegriff nutzbar gemacht.¹³ Der Begriff des öffentlichen Unternehmens blieb iW unverändert, was eine „öffentliche Aufgabe“ war, blieb weiterhin ohne Legaldefinition. Mit dem KorrStRÄG 2009 erfolgte daher eine Einschränkung auf jeden, der *„als Organ eines Rechtsträgers oder aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einem Rechtsträger tätig ist, der der Kontrolle durch den Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt und weit überwiegend Leistungen für die Verwaltung der in lit. b genannten Körperschaften erbringt.“* Diese Einschränkung wurde wiederum zum Teil als zu eng empfunden.

Änderung:

Nunmehr ist – Art. 126b Abs. 2 BVG folgend – jeder Amtsträger, der als Organ eines Unternehmens oder aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einem Unternehmen tätig ist, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapi-

¹³ Vgl. § 74 Abs. 1 Z 4a StGB idF StRÄG 2008: „jeder, der mit öffentlichen Aufgaben, einschließlich in öffentlichen Unternehmen, betraut ist.“

tals beteiligt sind, jedenfalls aber alle Organmitglieder bzw. Bedienstete von Unternehmen, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegen. Es werden daher grundsätzlich sämtliche Hierarchieebenen erfasst, sofern es sich nicht um ganz untergeordnete, reine Hilfstätigkeiten handelt. Daher sind nunmehr auch Organe und Bedienstete von Unternehmen wie u.a. Wien Energie Gasnetz GmbH, Wiener Linien GmbH, ÖBB Infrastruktur Aktiengesellschaft und andere ÖBB Gesellschaften mit einer entsprechenden Beteiligung der öffentlichen Hand, insbesondere im Wege der Österreichische Bundesbahnen Holding Aktiengesellschaft, ASFINAG Service GmbH oder ASFINAG Bau Management GmbH über die Autobahnen und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft, Österreichische Post AG, Bundesbeschaffung GmbH, Buchhaltungsagentur des Bundes, Burgenländische oder andere Krankenanstalten Gesellschaften mbH der Gebietskörperschaften, Flughafen Wien AG, aber auch der ORF, dessen Gebarung nach § 31a ORF-G der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegt, der Salzburger Festspielfonds und die nach dem Universitätsgesetz 2002 eingerichtete Universitäten als „Amtsträger“ erfasst.¹⁴

Für die Beurteilung des Merkmals der Rechnungshofkontrolle bietet die Liste des Rechnungshofes, die dieser der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bekannt zu geben hat, Anhaltspunkte; abzurufen ist sie über folgende Links:
<http://www.rtr.at/de/m/ListeRechnungshof>
http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2012/beratung/Pruefungsobjekte/Rechtstraeger_Pruefungsobligo_20120701_v4.pdf

Fragen und Beispiele

Inwieweit besteht – etwa bei Einladungen – eine Nachforschungspflicht, ob jemand Amtsträger ist?

Inwieweit helfen Erklärungen (ausdrücklich oder stillschweigend) des Empfängers, kein

¹⁴ *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch⁵, § 302 Rz 3, §§ 304 bis 306, Rz 8.

Amtsträger zu sein (z.B. Disclaimer-Erklärung auf Einladungen)?

Diese Fragen sind nur in jenen Fällen von strafrechtlicher Bedeutung, in denen die Einladung für die (pflichtwidrige oder pflichtgemäße) Vornahme oder Unterlassung eines (konkreten) Amtsgeschäftes oder mit dem Vorsatz ausgesprochen wird, damit einen Amtsträger in seiner Amtsführung in Richtung einer Pflichtwidrigkeit zu beeinflussen.

Nicht nur dieser Zweck der Einladung, sondern auch die Amtsträgereigenschaft des Empfängers der Einladung muss vom Vorsatz umfasst sein. Bedingter Vorsatz genügt, das heißt, dass derjenige, der die Einladung ausspricht, es ernsthaft für möglich halten und sich damit abfinden muss, dass es sich um einen Amtsträger handelt und dass die Einladung einem der angeführten Zwecke dient.¹⁵

Eine Nachforschungspflicht besteht daher nur insofern, als für den Einladenden Anhaltspunkte bestehen, dass es sich bei der eingeladenen Person um einen Amtsträger handelt. Ausdrückliche oder stillschweigende Erklärungen können Anhaltspunkte für die Eigenschaft als Amtsträger bilden.

In der Lehre wird vertreten, dass jene Personen, die ganz untergeordnete Hilfstätigkeiten verrichten, keine Amtsträger sind. Wo ist hier die Grenze bei Unternehmen zu sehen?

Wie bei „Ämtern“ werden auch bei den durch § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d StGB erfassten „staatsnahen“ Unternehmen Hilfsdienste, selbst untergeordneter Bedeutung, ausreichen, sofern sie nur zum eigentlichen Dienstbetrieb gehören. Als nicht zum eigentlichen Dienstbetrieb zählende Verrichtungen wurden von der Rechtsprechung z.B. die Tätigkeiten des Reinigungspersonals, der Kraftfahrer, der Hausarbeiter oder der Portiere angesehen.¹⁶

¹⁵ Ob ein solcher Zweck vorliegt, ist einzelfallbezogen zu lösende Tatfrage; siehe dazu bei § 305 StGB

¹⁶ *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch⁵, § 302 Rz 3, §§ 304 bis 306, Rz 8

C. DIE EINZELNEN TATBESTÄNDE

DIE EINZELNEN TATBESTÄNDE

1. PARAMETER, DIE UNVERÄNDERT GEBLIEBEN SIND

Vorteil

Vorteil ist jede Leistung materieller und immaterieller Art, die den Täter besser stellt (die ihm nützlich ist) und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat. Ein materieller Vorteil bewirkt eine objektiv messbare wirtschaftliche oder rechtliche Besserstellung. Materielle Vorteile sind etwa Geldzahlungen, Wertgegenstände, Dienstleistungen, sonstige Zuwendungen mit einem bestimmten Marktwert (z.B. Reisegutscheine, Freiflüge, Konzert- oder Theaterkarten, Übernahme der Kosten für Betriebs- oder Weihnachtsfeiern, auffallend hohe Rabatte und günstige Kredite) und der Verzicht auf zustehende Forderungen. Eine rechtliche Besserstellung kann etwa vorliegen, wenn Fristen verlängert oder Anträge rascher erledigt werden.¹⁷

Als immaterielle Vorteile werden – soweit sie nicht ohnedies materiell bewertet werden können – gesellschaftliche und berufliche Vorteile (etwa das Verschaffen einer Auszeichnung, das Unterstützen eines Bewerbungsgesuchs, gesellschaftlich vorteilhafte Einladungen zur Jagd oder das Verschaffen eines Ferienpostens für Kinder), Wahlunterstützungen sowie sexuelle Zuwendungen angesehen.¹⁸

Ob der Vorteil vor, zugleich oder nach dem vorgenommenen oder unterlassenen Amtsgeschäft angenommen/gewährt wird, ist für die §§ 304 und 305 bzw. 307 und 307b StGB gleichgültig.¹⁹

Fragen und Beispiele

Essen mit Geschäftspartnern

Im Zuge einer längeren Geschäftsbeziehung kommt es von Zeit zu Zeit zu Einladungen (ca 4 pro Jahr) zwischen den Mitarbeitern der beiden Unternehmen. Eines der beiden Unternehmen ist ein staatsnahes Unternehmen, die Einladungen erfolgen wechselsei-

¹⁷ Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch⁵, §§ 304 bis 306, Rz 19 f.

¹⁸ Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch⁵, §§ 304 bis 306, Rz 21.

¹⁹ Vgl. RIS-Justiz RS0095972.

tig. Der Wert der Einladung liegt pro Person um EUR 80,-. Es werden allgemein arbeitsbezogene Themen erörtert, im Wesentlichen handelt es sich um Themen, die auch in einer regulären Arbeitsbesprechung besprochen werden.

Ein strafrechtlicher Tatbestand wird dadurch nicht erfüllt, zumal bei regelmäßigen wechselseitigen Einladungen insgesamt nicht von einem Vorteil gesprochen werden kann.

Verleihung einer Auszeichnung durch eine gemeinnützige Einrichtung

Darf eine gemeinnützige Einrichtung Auszeichnungen an Amtsträger verleihen? (Beispiel: eine Person des öffentlichen Lebens, die sich um die gemeinnützige Einrichtung besonders verdient gemacht hat, erhält das Verdienstkreuz dieser Einrichtung).

Ja. Das Verschaffen einer Auszeichnung wird zwar im Allgemeinen als immaterieller Vorteil und damit als ein Vorteil wie jeder andere, insbesondere auch finanzieller Natur, angesehen. Unter dem Verschaffen einer Auszeichnung wird jedoch grundsätzlich nicht das Verleihen durch die die Auszeichnung vergebende Stelle, sondern die Intervention des Vorteilsgebers bei dieser verstanden. Ein strafrechtlich relevantes Verschaffen einer Auszeichnung durch die die Auszeichnung verleihende Stelle könnte allenfalls dann gegeben sein, wenn dem Amtsträger die Auszeichnung nicht zusteht.

Vortragshonorar

Ein Amtsträger wird eingeladen, bei einer Informationsveranstaltung einen Vortrag zu halten, und erhält dafür ein angemessenes Honorar sowie eine Essenseinladung für diese Tätigkeit.

Hier steht die Leistung des Honorars und der Essenseinladung auf der Geberseite der Leistung des Amtsträgers, nämlich dem Aufwand für den Vortrag (einschließlich dessen

Vorbereitung) gegenüber, sodass weder durch das Honorar noch durch die Essenseinladung ein Vorteil gewährt oder angenommen wird.²⁰

Hobbymaler

Ein Amtsträger malt Bilder und lädt zu seiner Ausstellung Unternehmer ein, die von dem von ihm vertretenen Rechtsträgern Aufträge erhalten. Er verkauft diese Bilder an die Auftragnehmer (z.B. im Wert von EUR 1.000,- pro Bild). Ein anderer malender Amtsträger verkauft privat die von ihm gemalten Bilder an von ihm geprüfte Unternehmen.

Welche strafrechtlichen Verantwortlichkeiten können sich daraus ergeben?

Fragen der dienstrechtlichen Zulässigkeit derartiger Aktivitäten bzw. der Befangenheit, die sich daraus ergeben können, seien hier dahingestellt. Strafrechtlich relevant können derartige Geschäfte dann sein, wenn damit ein Vorteil für den Amtsträger verbunden ist und wenn ein Zusammenhang mit einem konkreten Amtsgeschäft besteht oder der Amtsträger in seiner künftigen Amtstätigkeit beeinflusst werden soll. Regelmäßig liegt kein Vorteil iSd Korruptionstatbestände vor, wenn der Zuwendung eine adäquate, außerhalb der Amtsführung liegende Gegenleistung gegenübersteht, so bei angemessenen Honoraren für Vorträge oder Diskussionsbeiträge.²¹ Für künstlerische oder sonstige vom Amtsträger hergestellte Produkte (der Amtsträger ist beispielsweise Weinbauer) wird Ähnliches gelten. Wenn der Preis für die Gemälde (oder das sonstige Produkt) überhöht ist, wird ein Vorteil vorliegen. Ein immaterieller Vorteil kann in diesem Zusammenhang etwa in der Verschaffung einer Ausstellungsmöglichkeit liegen.

Abgrenzung pflichtwidrig – pflichtgemäß

Diese Abgrenzung spielt vor allem für die Frage eine Rolle, ob ein bestimmtes korruptes Verhalten den Tatbestand der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme bzw. den Tatbestand der Bestechung oder der Vorteilsgewährung erfüllt. Im Bereich des Tatbestands der verbotenen Intervention ist nur die Intervention zur Pflichtwidrigkeit strafbar, auch bei der

²⁰ Vgl. IA 1950/A XXIV. GP, 12 = JAB 1833 BlgNR XXIV. GP, 11; *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch⁵, §§ 304 bis 306, Rz 20.

²¹ *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch⁵, §§ 304 bis 306, Rz 20.

Privatkorruption kommt es (mit etwas modifiziertem Begriffsverständnis) schon für die Frage der Strafbarkeit darauf an, ob ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens zu einer Pflichtwidrigkeit verleitet werden soll.

Pflichtwidrig verhält sich ein Amtsträger (Schiedsrichter) immer dann, wenn er konkreten Amts- oder Dienstpflichten zuwiderhandelt. Die jeweiligen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, verbindliche Anordnungen und Richtlinien vorgesetzter Stellen sind der Maßstab pflichtgemäßen Verhaltens. Der Begriff der Pflichtwidrigkeit erfasst nach der Judikatur jedoch nicht nur Verstöße gegen bestimmte Rechtsnormen, sondern schon jede Parteilichkeit, weil zu den Geboten pflichtgemäßer Amtsführung auch gehört, sich bei der Besorgung von Amtsgeschäften ausschließlich von sachlichen Gründen, nicht aber von Rücksichten des Wohlwollens oder der Ungunst gegenüber einer Partei leiten zu lassen.²² Auch die raschere Erledigung von Amtsgeschäften kann pflichtwidrig sein, wenn sich der Amtsträger dabei nicht ausschließlich von sachlichen Gründen, sondern von Rücksichten des Wohlwollens oder der Ungunst gegenüber einer Partei leiten lässt.²³ Bei Ermessensentscheidungen liegt eine Pflichtwidrigkeit schon dann vor, wenn der Amtsträger dem Vermögensvorteil einen Einfluss auf seine Entscheidung einräumt – mag sich diese auch innerhalb des Ermessens bewegen.²⁴

Pflichtgemäß handelt, wer im Einklang mit den jeweiligen Rechtsnormen und damit ausschließlich nach sachlich-rechtlichen Erwägungen vorgeht.

Fragen und Beispiele

Ein Freundschaftsdienst²⁵

Ein für die Ausstellung von Prüfungsbefunden über zur Einzelgenehmigung eingereichte Fahrzeuge zuständiger Amtsträger, nimmt für einen mit ihm seit Jahren befreundeten Versicherungsvertreter in zahlreichen Fällen eine bevorzugte, raschere Erledigung solcher Verfahren auch außerhalb der Dienstzeit vor und nimmt dafür eine „Belohnung“ an.

²² 12 Os 121/82.

²³ RIS-Justiz RS0109171.

²⁴ RIS-Justiz RS0096099.

²⁵ 11 Os 86/97.

Die Bevorzugung des befreundeten Versicherungsvertreters erfolgte aus einem unsachlichen Motiv (eben der Freundschaft zwischen den beiden Männern) und macht die Erledigungen damit pflichtwidrig. Dass der Amtsträger im Zeitpunkt der bevorzugten Erledigungen noch nicht wusste, dass er später dafür „belohnt“ würde, ändert nichts daran, dass er Bestechlichkeit zu verantworten hat, weil es lediglich darauf ankommt, dass der Amtsträger den Vorteil (für sich oder einen Dritten) „für“ die Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, es hingegen irrelevant ist, ob dies vor, während oder nach der Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäftes geschieht.

Der Vorteil als Auswahlkriterium

Ein Exekutor zieht regelmäßig einen bestimmten Schlosser zu Vollstreckungshandlungen heran. Die Auswahl des Schlossers steht im freien Ermessen des Exekutors. Er wählt einen bestimmten aus, weil sich dieser bei ihm dafür regelmäßig „erkennlich zeigt.“ In der Folge wird eine fixe Liste von Schlossern erstellt. Der Exekutor geht nun nach dieser Liste vor, kassiert aber weiter.

Solange die Schlosserbestellung im Ermessen des Exekutors steht und er sein Ermessen (ohne seinen Ermessensspielraum zu überschreiten) von den Zuwendungen des Schlossers leiten lässt, handelt er pflichtwidrig, weil er aus einem unsachlichen Motiv heraus handelt. Er hat daher Bestechlichkeit zu verantworten. Sobald der Exekutor streng nach der Liste vorgeht, handelt er nicht mehr pflichtwidrig; da er hierfür weiterhin Zahlungen entgegennimmt, hat er jedoch Vorteilsannahme (pflichtgemäßes Handeln) zu verantworten.

Im Bereich *privater Unternehmer* ergibt sich Pflichtwidrigkeit, wenn die erwartete oder gesetzte Rechtshandlung entgegen gesetzlichen Ge- oder Verboten, Richtlinien des Unternehmens oder auch einzelnen Weisungen geschieht oder vertraglichen Regelungen widerspricht.

Amtsgeschäft

Der Begriff des Amtsgeschäftes ist insgesamt, einschließlich in Bezug auf Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d, unverändert geblieben. Amtsgeschäfte im Sinne der § 304 ff StGB sind nicht bloß Rechtshandlungen der Amtsträger, sondern auch Verrichtungen tatsächlicher Art,²⁶ einschließlich der Vorbereitung und Vorerledigung von Verfügungen, Vorlage von Akten und dergleichen.²⁷ Amtsgeschäfte sind alle Verrichtungen eines Amtsträgers, die zur unmittelbaren Erfüllung der Vollziehungsaufgaben eines Rechtsträgers dienen, also zum eigentlichen Gegenstand des jeweiligen Amtsbetriebes gehören und für die Erreichung der amtspezifischen Vollziehungsziele sachbezogen relevant sind.²⁸

2. ÄNDERUNGEN IM BEREICH DER PRIVATKORRUPTION

6. §§ 168c bis 168e samt Überschriften werden aufgehoben.

7. Die Überschrift des Zweiundzwanzigsten Abschnitts des Besonderen Teils lautet:

„Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“

16. Nach § 308 wird folgender § 309 samt Überschrift eingefügt:

„Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten

§ 309. (1) Ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Vorteil begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, übersteigt der Vorteil jedoch 50 000 Euro mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

²⁶ 12 Os 23/83.

²⁷ 11 Os103/84.

²⁸ 11 Os 91/81; *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch⁵, §§ 304 bis 306, Rz 17.

Alte Fassung	Neue Fassung
Geschenkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte	Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten
<p>§ 168c. (1) Ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.</p>	<p>§ 309. (1) Ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.</p>
<p>(2) Übersteigt der Wert des Vorteils 3.000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.</p>	<p>(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Vorteil begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, übersteigt der Vorteil jedoch 50 000 Euro mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.</p>
Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten	
<p>§ 168d. Wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen nicht bloß geringfügigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.</p>	<p>(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.</p>
	<p>(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Vorteil begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, übersteigt der Vorteil jedoch 50 000 Euro mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.</p>
Berechtigung zur Anklage	
<p>§ 168e. Die strafbaren Handlungen nach § 168c Abs. 1 sowie nach § 168d sind nur auf Verlangen des Verletzten oder eines der nach § 14 Abs. 1 erster Satz des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG, BGBl. Nr. 448, zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs Berechtigten zu verfolgen.</p>	<p>Aufgehoben</p>

Ausgangslage:

Ähnlich wie es im Bereich der staatlichen Hoheitsverwaltung außer den Korruptionstatbeständen im engeren Sinn (§§ 304 ff StGB) den Tatbestand des Amtsmissbrauchs (§ 302 StGB) für jene Fälle gibt, in denen der Amtsträger seine Befugnisse wissentlich missbraucht und dadurch einen anderen in seinen Rechten schädigt, gibt es für den Bereich der staatlichen Privatwirtschaftsverwaltung und im privatwirtschaftlichen Bereich im engeren Sinn den Tatbestand der Untreue (§ 153 StGB). Untreue begeht, wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich miss-

braucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt. Ein im Geschäftsleben charakteristischer Fall der Untreue ist es, dass der Machthaber sich vom Geschäftspartner eine Provision bezahlen oder versprechen lässt, die letztlich zu Lasten des Geschäftsherren geht.²⁹

Hat ein Machthaber im sinnfälligen Zusammenhang mit einem konkreten, für seinen Machtgeber abgeschlossenen Rechtsgeschäft eine Provisionsabsprache, Geschenkabsprache oder „Schmiergeldabsprache“ getroffen, die solcherart einen Bestandteil des Grundgeschäfts darstellt und daher entweder auf Kosten des vom Auftraggeber (Machtgeber) zu zahlenden Preises geht oder ein Entgelt an den Machthaber für die Vermittlung des Geschäfts zum Gegenstand hat, dann kommt der bedungenen Zuwendung die Bedeutung eines (versteckten) Preisnachlasses zu, dessen Einbehaltung durch den Machthaber pflichtwidrig ist und zu einem vermögensrechtlichen Nachteil für den Machtgeber führt, sodass dem Machthaber Untreue (und dem Geber Beteiligung daran) zur Last fällt.³⁰ In diesem Sinn ist es einem Arbeitnehmer verwehrt, seinen Arbeitslohn durch den Abschluss von sogenannten „Kick-back-Vereinbarungen“ zu Lasten des Arbeitgebers (in zudem verdeckter Weise) zu erhöhen, wenn diese Provisionsrückflüsse zu einer Vermögensschädigung des Machtgebers führen.³¹ Auch ein Preisnachlass, der nicht schon bei der Kalkulation des Preises berücksichtigt wurde, sondern letztlich nur unter Verzicht auf einen Teil des Gewinns (oder unter Inkaufnahme eines Verlusts) gewährt wird, steht als aus dem Geschäft entspringender Nutzen dem Machtgeber zu. Die eigenmächtige Einbehaltung eines solchen nachträglichen Preisnachlasses durch den Machthaber begründet Untreue zum Nachteil des Machtgebers.³²

Der Beurteilung einer „Provision“ als ein in Wahrheit gewährter Preisnachlass steht nicht entgegen, dass sie bei der Erstellung des Anbots keinen eigenen Kostenfaktor gebildet hat, weil für die Preisbildung alle für den betreffenden Geschäftsfall maßgebenden Aufwendungen bedeutsam sind, mögen sie auch betriebswirtschaftlich nur einen Teil der Gemeinkosten bilden; auf die ziffernmäßige Messbarkeit des preisbildenden Einflusses

²⁹ *Kirchbacher/Presslauer* in WK² StGB § 153 Rz 31.

³⁰ RIS-Justiz RS0095562.

³¹ 14 Os 2/05h.

³² RIS-Justiz RS0019667; *Kirchbacher/Presslauer* in WK² StGB § 153 Rz 32.

der jeweiligen Aufwendung kommt es dabei nicht an; es genügt, dass ein solcher Einfluss – wirtschaftlich gesehen – besteht.³³

Nur in jenen Fällen in denen feststeht, dass die dem Machthaber zugewendeten (und von ihm einbehaltenen) Vermögensteile keinerlei nachteiligen Einfluss für den Machtgeber gehabt haben, das Geschäft als solches somit pflichtgemäß abgeschlossen worden ist, stellt die Annahme und das Behalten von solchen Zuwendungen („Provisionen“) den Tatbestand der Untreue nicht her, mag auch der Machthaber im Innenverhältnis zur Herausgabe der „bei Gelegenheit“ seiner Geschäftsführung erlangten Vorteile an den Machtgeber verpflichtet gewesen sein.³⁴ Strafbarkeit nach §§ 153a, 304 oder 305 StGB kommt in Betracht.³⁵

Darüber hinaus gibt es als Auffangtatbestand das Delikt der Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB) für Personen, die für die Ausübung der ihnen durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, einen nicht bloß geringfügigen Vermögensvorteil angenommen haben und pflichtwidrig nicht abführen.

Schließlich wurden mit dem StRÄG 2008 daneben Tatbestände gegen die Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten und Beauftragten von Unternehmen geschaffen (§§ 168c und 168d StGB). Gekennzeichnet waren diese Tatbestände dadurch, dass nur die Geschenkannahme bzw. Bestechung für die pflichtwidrige Vornahme einer Rechts-handlung erfasst waren. Zum Unterschied von der Untreue genügte jedoch bedingter Vorsatz, und eine Schädigung des Unternehmens war nicht erforderlich. Sowohl bei der Geschenkannahme als auch bei der Bestechung war eine Geringfügigkeitsschwelle eingezogen, die Strafobergrenze betrug bei der Geschenkannahme 3 Jahre, bei der Bestechung 2 Jahre Freiheitsstrafe. Die Geschenkannahme war im Bereich der Grundstrafdrohung, die Bestechung zur Gänze ein Privatanklagedelikt (§ 168e StGB).

Mit dem KorrStRÄG 2009 wurde die Bagatellgrenze bei der Geschenkannahme beseitigt.

³³ RIS-Justiz RS0095569.

³⁴ RIS-Justiz RS0095585.

³⁵ *Kirchbacher/Presslauer* in WK² StGB § 153 Rz 33.

Änderung:

Die beiden getrennten Bestimmungen wurden zu einer zusammengefasst und als neuer § 309 StGB in den nunmehr „Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“ betitelten 22. Abschnitt des StGB überstellt. Empfehlungen der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) folgend wurden das Privatanklageerfordernis abgeschafft und die Strafdrohungen erhöht.³⁶

Inhaltlich bleiben die Tatbestände unverändert, also ist insbesondere Pflichtwidrigkeit weiterhin erforderlich. Für diese Delikte ist nunmehr eine Strafdrohung von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen, wenn der Vorteil EUR 3.000,- übersteigt, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Bei einem EUR 50.000,- übersteigenden Vorteil gilt nunmehr eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Außerdem wurde nunmehr auch auf der aktiven Seite (§ 309 Abs. 2 StGB) die Geringfügigkeitsgrenze beseitigt.

3. VORTEILSANNAHME UND VORTEILSZUWENDUNG

a. Vorteilsannahme (§ 305 StGB)

8. § 305 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

9. § 305 Abs. 2 entfällt.

10. § 305 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Keine ungebührlichen Vorteile sind

1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,
2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie

³⁶ Die Einordnung in den zweiundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB ist damit zu begründen, dass die §§ 168c und 168d StGB im Grunde genommen keine strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen darstellen. Darüber hinaus wird dadurch auch unterstrichen, dass echte Konkurrenz zu §§ 153 und 153a StGB weiterhin möglich ist (vgl. *Kirchbacher/Presslauer* in *WK²* § 153 Rz 47; § 153a Rz 21). Was die Abschaffung des Privatanklageerfordernisses anlangt, wäre darauf hinzuweisen, dass die derzeit praktisch bedeutsamste Bestimmung zur Verfolgung von Korruption im privaten Sektor, nämlich § 153 StGB (auf der „Nehmerseite“ und iVm § 12 zweiter oder dritter Alternative StGB auf der „Geberseite“), gleichfalls als ausschließlich von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung ausgestaltet ist, sodass sich insofern in der Praxis keine wesentlichen Änderungen ergeben werden.

3.in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.“

Alte Fassung	Neue Fassung
Vorteilsannahme	Vorteilsannahme
<p>§ 305. (1) Ein Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b bis d oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts entgegen einem dienst- oder organisationsrechtlichen Verbot einen Vorteil für sich oder einen Dritten annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.</p>	<p>§ 305. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.</p>
<p>(2) Ebenso ist ein solcher Amtsträger oder Schiedsrichter zu bestrafen, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, es sei denn, dies wäre nach einer dienst- oder organisationsrechtlichen Vorschrift oder einer dienstrechtlichen Genehmigung ausdrücklich erlaubt.</p>	Aufgehoben
<p>(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.</p>	<p>(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.</p>
	(4) Keine ungebührlichen Vorteile sind
	<p>1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,</p>
	<p>2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie</p>
	<p>3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.</p>

Ausgangslage:

Die Bestimmung stellt das Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen eines Vorteils für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes durch inländische, ausländische oder internationale Amtsträger unter Strafe.

Mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 wurde eine ausdrückliche gesetzliche Regelung in den § 305 StGB aufgenommen. Dabei vollzog sich jedoch ein Perspektivenwechsel, indem nunmehr zur Begründung der Strafbarkeit des Annehmens oder des Sichversprechenlassens eines Vorteils für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes auf ein dienstrechtliches Verbot abgestellt wurde, was auch zur Konsequenz hatte, dass bei Amtsträgern, die keinem Dienstrecht unterliegen (wie Minis-

tern, Landeshauptleuten oder Bürgermeister) Vorteilszuwendungen und Vorteilsannahmen bei pflichtgemäßer Amtsführung in unbegrenzter Höhe möglich wurden.

Für das Fordern eines Vorteils sah das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 einen etwas anderen Ansatz vor als für das Annehmen oder das Sichversprechenlassen. Während es beim Annehmen oder Sichversprechenlassen zur Strafflosigkeit genügte, dass ein Vorteil dienst- oder organisationsrechtlich nicht verboten war, wurde für die Strafflosigkeit des Forderns eines Vorteils eine ausdrückliche Erlaubnisnorm verlangt, wobei die Gesetzesmaterialien beispielsweise auf die Bestimmung des Dienstrechts für Beamte (§ 59 Abs. 2 BDG) verwiesen, demzufolge orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts keine Geschenke darstellen und damit, wenn auch indirekt, das heißt im Wege einer Ausnahme vom generellen Verbot, so doch aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, als erlaubt anzusehen waren. Auf die „dienstrechtsfreien“ und damit an sich auch eine Erlaubnisnorm ermangelnden Amtsträger nahmen die Gesetzesmaterialien zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 nicht Bedacht. Bei verfassungskonformer Interpretation wird diese Regelung aber auf die „dienstrechtsfreien“ Amtsträger nicht anzuwenden gewesen sein, das heißt, dass bei diesen kein Unterschied zwischen dem Fordern einerseits und dem Annehmen und Versprechenlassen andererseits bestanden hat.

Änderung:

- Der Tatbestand der Vorteilsannahme ist nunmehr auch auf inländische Abgeordnete anwendbar.

- Hinsichtlich der Strafbarkeitsschwelle gilt nunmehr Folgendes:

Das Fordern eines Vorteils ist stets strafrechtlich verpönt: Für das Fordern eines Vorteils für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes sieht das Gesetz wie für das Fordern, Annehmen oder Sichversprechenlassen eines Vorteils für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes keine Ausnahmen vor.

Für die Strafbarkeit des Annehmens oder Sichversprechenlassens eines Vorteils für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes verlangt das Gesetz das Vorliegen eines ungebührlichen Vorteils und umschreibt unter einem vier Fälle, die keine ungebührlichen Vorteile darstellen:

1.) Die Annahme des Vorteils ist gesetzlich erlaubt (§ 305 Abs. 4 Z 1 erster Fall StGB).

Diese Regelung kommt für jene Fälle zur Anwendung, in denen eine gesetzliche Bestimmung dem Amtsträger die Annahme einer Zuwendung erlaubt. Das wird in der Regel eine Bestimmung des Dienst- oder Organisationsrechts oder eine Norm im Sinne der Geschäftsordnung des österreichischen Nationalrates bzw. des Unvereinbarkeitsgesetzes sein. Beispielsweise wird für Bundesbeamte § 59 Abs. 2 BDG, der orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts zulässt, als eine solche Erlaubnisnorm angesehen. Ein weiteres Beispiel ist § 26 Universitätsgesetz 2002 hinsichtlich der Zulässigkeit der Annahme von Drittmitteln für Forschungsvorhaben durch Universitätsangehörige. Nach den Gesetzesmaterialien stellen auch Vorteile, die im Rahmen von Dienstverhältnissen zugewendet werden, keine nicht gebührenden Vorteile dar, zumal sich das, was im Rahmen von Dienstverträgen gewährt wird, grundsätzlich ebenfalls auf eine gesetzliche Erlaubnisnorm zurückführen lässt.³⁷ Überstundenvergütungen oder Gratifikationen für besondere Leistungen stellen keine Vorteile im Sinne des Korruptionsstrafrechts dar. Zu denken ist hier vielmehr an Provisionen oder sonstige Belohnungen, die ein angestellter Amtsträger zwar von dritter Seite, aber mit Einwilligung des Dienstgebers bezieht.

2.) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts: Es gibt zwar **keine Erlaubnisnorm** im Sinne des § 305 Abs. 4 Z 1 erster Fall StGB, aber es handelt sich lediglich um **eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit geringen Werts**, deren Annahme oder Sichversprechenlassen überdies **nicht gewerbsmäßig** erfolgt (§ 305 Abs. 4 Z 3 StGB).

Die Bestimmung unterscheidet nicht, ob es zwar eine Verbotsnorm, aber keine Erlaubnisnorm gibt, wie dies derzeit für Richter (vgl. § 59 RStDG) und steirische Landesbedienstete (vgl. § 58 des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark) der Fall ist,³⁸ oder ob es weder eine vergleichbare Verbots- noch eine Erlaubnisnorm gibt, wie dies derzeit etwa bei Abgeordneten,

³⁷ Vgl. IA 1950/A XXIV. GP, 8 = JAB 1833 BlgNR XXIV. GP, 6.

³⁸ Vgl. IA 1950/A XXIV. GP, 8 = JAB 1833 BlgNR XXIV. GP, 6 f.

Ministern, Mitgliedern von Landesregierungen oder Bürgermeistern der Fall ist.³⁹ Ausgehend von der Anwendbarkeit der Z 3 auf Fälle, in denen es zwar eine Verbots- aber keinerlei Erlaubnisnormen gibt, wird diese Regelung auch auf Fälle anzuwenden sein, in denen es nur eine partielle bzw. bedingte Erlaubnisnorm gibt oder dienstrechtlich trotz bestehender Erlaubnisnorm eine strengere Handhabung möglich ist. So wurde etwa für Justizbedienstete schon in dienstrechtlicher Hinsicht das Fordern selbst von nach § 59 Abs. 2 BDG an sich zulässigen Geschenken unter Berufung auf das Sachlichkeitsgebot (§ 43 Abs. 1 BDG) untersagt⁴⁰ oder lässt § 18 Abs. 3 des Vorarlberger Landesbedienstetengesetzes 2000 die Annahme von Zuwendungen von geringem Wert, wie sie insbesondere aus Anlass des Weihnachts- und Neujahrsfestes üblich sind, zwar grundsätzlich zu, knüpft diese aber an die Erlaubnis der Vorgesetzten, die zu versagen ist, wenn Nachteile für die Ausübung des Dienstes zu erwarten sind. Damit legt § 305 Abs. 4 Z 3 StGB als Standard fest, dass die Annahme sowie das sich Versprechenlassen von Vorteilen für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes grundsätzlich dann strafbar ist, wenn es sich bei dem Vorteil um mehr als eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit geringen Wertes handelt. Eine allfällige strengere dienstrechtliche Ahndung bleibt davon unberührt.

Eine strengere strafrechtliche Ahndung ergibt sich daraus, dass selbst die Bagatellgrenze unterschreitende Vorteile ungebührlich werden, wenn sie gewerbsmäßig angenommen werden, dh in der Absicht, sich durch wiederkehrende Annahme derartiger Vorteile eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

Eine großzügigere strafrechtliche Ahndung kommt nur dann in Betracht, wenn eine außerstrafrechtliche Norm dies zulässt, also die Annahme weitergehende Vorteile erlaubt (§ 305 Abs. 4 Z 1). Eine der Z 3 entsprechende Einschränkung bezüglich der gewerbsmäßigen Tatbegehung ist der Z 1 nicht zu entnehmen, weil eine gesetzliche Erlaubnisnorm hinsichtlich einer von gewerbsmäßiger Tendenz getragenen Vorteilsannahme ohnedies nicht in Betracht kommt,⁴¹ wodurch auch die mangelnde Anwendbarkeit des Zusammenrechnungsgrundsatzes nach § 29 StGB kompensiert werden kann.

³⁹ Vgl. JAB 1833 Blg NR XXIV. GP, 14.

⁴⁰ Vgl dazu den Erlass des Bundesministeriums für Justiz Erlass vom 7. Juli 2009 über das Verbot der Geschenkannahme, besondere Stellung der Justiz, BMJ-A231.00/0009-Pr 6/2009.

⁴¹ *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch⁵, §§ 304 bis 306, Rz 43c.

3.) Der Vorteil wird im Rahmen einer Veranstaltung gewährt, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht (§ 305 Abs. 4 Z 1 zweiter Fall StGB).

Der Begriff des „sachlich gefertigten Interesses“ kann für Amtsträger im Sinne des § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d StGB herangezogen werden, während das „amtlich gerechtfertigte Interesse“ bei den übrigen Amtsträgern zum Tragen kommt;⁴² in der Folge wird hier für beides der Begriff des „dienstlichen Interesses“ verwendet. Das Gesetz enthält keine Definition von Veranstaltung. Die Gesetzesmaterialien nennen explizit Veranstaltungen, an denen der Amtsträger in Erfüllung von Repräsentationsverpflichtungen teilnimmt,⁴³ lassen aber darüber hinaus durch die Erwähnung mehrtägiger Veranstaltungen mit Übernachtungen erkennen, dass es auch um Fortbildungsveranstaltungen, Kongresse uä geht. Ganz allgemein wird man sagen können, dass es um Veranstaltungen geht, bei denen die Teilnahme in Erfüllung von Dienstpflichten erfolgt,⁴⁴ Dienst ist bzw. als Dienst gilt oder bei denen zumindest ein überwiegendes dienstliches Interesse an der Teilnahme besteht (z.B. das Interesse an Fort- und Weiterbildung).⁴⁵

Bei diesem Strafausschließungsgrund geht es nicht um die Frage des Vorteils, der schon in der Teilnahme an einer Veranstaltung an sich liegen kann, sondern es geht um die strafrechtlichen Konsequenzen von Vorteilen, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden. Soweit die Teilnahme an einer Veranstaltung in Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen erfolgt, Dienst ist bzw. als Dienst gilt, stellt die Teilnahme an sich jedenfalls keinen Vorteil mehr dar, mag diese Teilnahme für den betroffenen Amtsträger auch mit einem persönlichen Gewinn verbunden sein. Zugleich ist im Falle der Bejahung des dienstlichen Interesses an der Teilnahme an einer Veranstaltung auch die erste der beiden Voraussetzungen für die Straflosigkeit von im Rahmen solcher Veranstaltungen gewährten Vorteilen gegeben. Die zweite Voraussetzung ist, dass der Vorteil eben als im Rahmen der Veranstaltung gewährt anzusehen sein muss.

Nach dem Bericht des Justizausschusses des Nationalrats zum Korruptionsstraf-

⁴² Vgl. IA 1950/A XXIV. GP, 8 = JAB 1833 BlgNR XXIV. GP, 7.

⁴³ IA 1950/A XXIV. GP, 8 = JAB 1833 Blg NR XXIV. GP, 7.

⁴⁴ *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch⁵, §§ 304 bis 306, Rz 43b.

⁴⁵ JAB 1833 Blg NR XXIV. GP, 14.

rechtsänderungsgesetz 2012 muss das dienstliche Interesse aus der Sicht eines objektiven Betrachters gerechtfertigt sein,⁴⁶ wobei nach den Gesetzesmaterialien das Interesse an der Teilnahme in den grundsätzlichen Aufgaben des Amtes bzw. Unternehmens begründet sein muss, was als Abgrenzung zu rein persönlichen Vorteilen bzw. privater Interessenswahrung zu verstehen sei und stets auch der inhaltliche Bezug mitberücksichtigt werden müsse.⁴⁷ Neben dem Aufgabenbereich des Amtes (Unternehmens) sind Thema und Zielsetzung der Veranstaltung und die konkrete Funktion des Amtsträgers Prüfkriterien für das Vorliegen eines dienstlich gerechtfertigten Interesses.⁴⁸ Bei Kenntnis und Einverständnis des Amtes (Unternehmens) wird das dienstliche Interesse idR bestehen.⁴⁹ Vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls wird ein überwiegendes dienstliches Interesse regelmäßig auch bei Veranstaltungen zu bejahen sein, bei denen der Dienstgeber zumindest Mitveranstalter ist, weiters bei repräsentativen Veranstaltungen öffentlich-rechtlicher Veranstalter sowie bei der im dienstlichen Interessen gelegenen Teilnahme an Konferenzen und sonstigen Fachveranstaltungen auch Dritter, bei denen insgesamt der fachliche Teil im dienstlichen Zusammenhang auch in zeitlicher Hinsicht eindeutig im Vordergrund steht.⁵⁰

Soweit solche Leistungen überhaupt einen Vorteil darstellen, werden in den Gesetzesmaterialien Eintritts- bzw. Teilnahmegebühren sowie im Fall von mehrtägigen Veranstaltungen auch die Kosten für Nächtigung und Verpflegungen als im Rahmen der Veranstaltung gewährte – und damit nicht ungebührliche – Vorteile genannt.⁵¹ Der Bericht des Justizausschusses des Nationalrats zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 hebt darüber hinaus ausdrücklich hervor, dass im Rahmen der Veranstaltung auch Vorteile gewährt werden, die während der Veranstaltung selbst

⁴⁶ JAB 1833 BlgNR XXIV. GP, 14.

⁴⁷ IA 1950/A XXIV. GP, 8 = JAB 1833 Blg NR XXIV. GP, 7.

⁴⁸ *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch⁵, §§ 304 bis 306, Rz 43b.

⁴⁹ *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch⁵, §§ 304 bis 306, Rz 43b; vgl auch den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Mai 2010 über Dienstrecht allgemein – Verbot der Geschenkkannahme, Verhältnis zu Repräsentationspflichten, BMJ-A231.00/0006-Pr 6/2010 („förmlicher Dienstauftrag“).

⁵⁰ Vgl dazu den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Mai 2010 über Dienstrecht allgemein – Verbot der Geschenkkannahme, Verhältnis zu Repräsentationspflichten, BMJ-A231.00/0006-Pr 6/2010.

⁵¹ IA 1950/A XXIV. GP, 8 = JAB 1833 Blg NR XXIV. GP, 7.

konsumiert werden.⁵² Keine ungebührlichen Leistungen sind aber auch bei mehrtägigen Veranstaltungen übliche Zusatzprogramme, die der Erholung dienen und allen Teilnehmern offenstehen (z.B. Ausflug zu einer Sehenswürdigkeit)⁵³ sowie ein allfälliger gesellschaftlicher Teil einer Fachveranstaltung im Sinne eines Begleit- oder Abendprogramms in üblichem Rahmen.⁵⁴ Hingegen sind Zusatzleistungen, die persönliche Begünstigungen sind und keinen inhaltlichen Bezug zur Veranstaltung haben, ungebührlich (etwa nicht offengelegte Sachzuwendungen oder Angebote „günstiger“ oder überhaupt kostenloser privater Aufenthaltsverlängerung, allenfalls auch für Angehörige).⁵⁵ Soweit es bei Prüfung der Frage, ob eine Leistung (noch) als im Rahmen der Veranstaltung gewährt angesehen werden kann, überhaupt auf die Üblichkeit ankommt, ist der übliche Standard vergleichbarer Veranstaltungen das Kriterium.⁵⁶

4.) Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt (§ 305 Abs. 4 Z 2 StGB).

Mit dieser Ausnahmeregelung eröffnet das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 die Möglichkeit einer straflosen Vorteilszuwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung.

Gemeinnützig sind danach solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Die BAO nennt einige Beispiele für gemeinnützige Zwecke (§ 35 Abs. 2 BAO). Es gibt aber noch weitere Zwecke, die als gemeinnützig anerkannt sind. In der Regel ist die Förde-

⁵² JAB 1833 BlgNR XXIV. GP, 14; vgl auch den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Mai 2010 über Dienstrecht allgemein – Verbot der Geschenkkannahme, Verhältnis zu Repräsentationspflichten, BMJ-A231.00/0006-Pr 6/2010 („begleitende Bewirtung“, „echte Arbeitsessen“).

⁵³ *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch⁵, §§ 304 bis 306, Rz 43b.

⁵⁴ Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Mai 2010 über Dienstrecht allgemein – Verbot der Geschenkkannahme, Verhältnis zu Repräsentationspflichten, BMJ-A231.00/0006-Pr 6/2010.

⁵⁵ *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch⁵, §§ 304 bis 306, Rz 43b; vgl auch Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Mai 2010 über Dienstrecht allgemein – Verbot der Geschenkkannahme, Verhältnis zu Repräsentationspflichten, BMJ-A231.00/0006-Pr 6/2010.

⁵⁶ Vgl *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch⁵, §§ 304 bis 306, Rz 43b.

rung folgender Zwecke gemeinnützig:⁵⁷ Berufsausbildung, Bürgerinitiativen (mit Ausnahmen!), demokratisches Staatswesen, Denkmalschutz, Denksport, die Bekämpfung von Elementarschäden, Entwicklungshilfe, Erziehung, ethische Vereinigungen, Friedensbewegungen, Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, Gesundheitspflege, Heimatkunde und Heimatpflege, Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, Konsumentenschutz, Kunst und Kultur, Musik (Ausnahme: Unterhaltung!), Natur-, Tier- und Höhlenschutz, Resozialisierung, Schulausbildung, Selbsthilfe, Sport (Ausnahmen: Berufssport, Betrieb von Freizeiteinrichtungen!), Studentenbetreuung, Suchtbekämpfung, Umweltschutz, Völkerverständigung, Volksbildung (Erwachsenenbildung), Volkswohnungswesen, Wissenschaft und Forschung, Zivilschutz.

In der Regel ist die Förderung folgender Zwecke nicht gemeinnützig: Beschäftigung, (mit Ausnahmen) Freizeitgestaltung und Erholung, Fremdenverkehr (Tourismus), Gemüse-, Obst- und Gartenbau, Geselligkeit und Unterhaltung, Kameradschaft, Kleingartenpflege, Kommunikationspflege, Modellbau (Ausnahme: Turnier), politische Zwecke, religiöse Zwecke, Sammeltätigkeit, Sparvereine, Tier- und Pflanzenzucht, Wirtschaftsförderung (mit Ausnahmen).

Abgesehen von der Gemeinnützigkeit des Zwecks liegt nur dann kein ungebührlicher Vorteil vor, wenn der Amtsträger keinen bestimmenden Einfluss auf die Verwendung des Vorteils ausübt. Damit wird Straflosigkeit dann nicht in Betracht kommen, wenn der Vorteilsgeber dem Amtsträger etwa die Auswahl der gemeinnützigen Einrichtung, der der Vorteil zukommen soll, oder auch nur die Bestimmung, welcher gemeinnützige Zweck damit verfolgt werden soll, überlässt, wenn der Amtsträger in diesem Zusammenhang entsprechende Forderungen erhebt oder wenn über die Verwendung in einem amtlichen Gremium oder in einem Gremium einer gemeinnützigen Einrichtung entschieden wird, in dem der Amtsträger bestimmenden Einfluss ausübt, wobei faktische Macht genügt.⁵⁸ Dass der Amtsträger von seiner Einflussmöglichkeit tatsächlich Gebrauch macht, ist nicht erforderlich. Es genügt vielmehr, wenn der Amtsträger

⁵⁷ Vgl. BMF, Vereine und Steuern Tipps für Vereine und ihre Mitglieder, 13 f abrufbar unter http://www.bmf.gv.at/Publikationen/Downloads/BroschurenundRatgeber/BMF_FOLDER_VEREINE_STEUERN_Internet.pdf

⁵⁸ *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch⁵, §§ 304 bis 306, Rz 43c.

den Vorteil mit dem Vorsatz annimmt oder sich versprechen lässt, seinen Einfluss auszuüben.

b. Vorteilszuwendung (§ 307a StGB)

12. § 307a Abs. 1 lautet:

„(1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

Alte Fassung	Neue Fassung
Vorteilszuwendung	Vorteilszuwendung
<p>§ 307a. (1) Wer einem Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b bis d oder Schiedsrichter für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts entgegen einem den Vorteilsempfänger treffenden dienst- oder organisationsrechtlichen Verbot einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.</p>	<p>§ 307a. (1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.</p>
<p>(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen</p>	<p>(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen</p>

Ausgangslage:

Die Bestimmung stellt das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts unter Strafe.

Für die Entwicklung ab dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 gilt für die Vorteilszuwendung, insbesondere, was die Strafbarkeitsschwelle bzw. die Ausnahmen von der Strafbarkeit anlangt, grundsätzlich das zur Vorteilsannahme (§ 305 StGB) Ausgeführte spiegelbildlich.

Änderung:

Wie der Tatbestand der Vorteilsannahme ist nunmehr auch der Tatbestand der Vorteilszuwendung in Bezug auf sämtliche Amtsträger anwendbar.

Ebenso wie bei der Vorteilsannahme wird nunmehr auch bei der Vorteilszuwendung auf die Ungebührlichkeit des Vorteils abgestellt. Ähnlich wie bereits unter dem Regime des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2009 ist jedoch zur Strafbarkeit der Vorteilszuwendung für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes in allen drei Begehungsformen (anbieten, versprechen, gewähren) ein ungebührlicher Vorteil notwendig, während für die Strafbarkeit der Vorteilsannahme für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes das Fordern jedweden Vorteils für den Amtsträger strafbar ist und nur beim Annehmen oder Sich-versprechenlassen das Vorliegen eines ungebührlichen Vorteils verlangt wird.

Was die Definition des ungebührlichen Vorteils anlangt, verweist § 307a StGB auf § 305 Abs. 4 StGB, sodass die zur Ungebührlichkeit des Vorteils bei der Vorteilsannahme getroffenen Ausführungen auch für die Vorteilszuwendung gelten.

Fragen und Beispiele

Ein Amtsträger erledigt einen komplizierten Antrag des Antragstellers rechtlich völlig einwandfrei und von diesem völlig unbeeinflusst zu dessen Gunsten und überdies noch aus der Sicht des Antragstellers unerwartet rasch.

Variante 1:

Der Antragsteller bedankt sich bei dem Amtsträger überschwänglich, der meint, dass man ja auf einen Kaffee gehen könne und dabei unmissverständlich zum Ausdruck bringt, dass er davon ausgeht, dass der Antragsteller die Rechnung begleichen werde. Der Antragsteller versteht „richtig“ und lädt den Amtsträger ein.

Der Vorteil, eine Tasse Kaffee, ist an sich kein ungebührlicher.⁵⁹ Das Ansinnen des Amtsträgers kann in dieser Form bereits als Fordern eines Vorteils aufgefasst werden.⁶⁰

Konsequenz: Der Amtsträger macht sich nach § 305 Abs. 1 StGB strafbar, weil für seine Strafbarkeit das Fordern jedweden Vorteils genügt. Der Antragsteller bleibt straflos, weil

⁵⁹ Vgl. Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch⁵, §§ 304 bis 306, Rz 43c.

⁶⁰ Vgl. Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch⁵, §§ 304 bis 306, Rz 24.

für die Strafbarkeit des Gewährens eines Vorteils nach § 307 Abs. 1 StGB ein ungebührlicher Vorteil erforderlich ist.

Variante 2:

Wie Variante 1, der Antragsteller hat jedoch keine Zeit, später kommt es nicht mehr dazu.

Konsequenz: Der Amtsträger macht sich auch in dieser Variante der vollendeten Vorteilsannahme strafbar, weil das Delikt bereits mit der Forderung vollendet ist.

Variante 3:

Der Antragsteller bedankt sich überschwänglich und lädt den Amtsträger spontan auf einen Kaffee ein. Der Amtsträger willigt ein.

Konsequenz: Beide bleiben straflos, weil sowohl für die Strafbarkeit des Anbietens als auch für die Strafbarkeit des Annehmens eines Vorteils für die pflichtgemäße Vornahme eines Amtsgeschäfts das Vorliegen eines ungebührlichen Vorteils erforderlich ist.

Variante 4:

Der Antragsteller, für den die Erledigung des Amtsträgers eine Ersparnis von mehreren tausend Euro bedeutet, lässt dem Amtsträger ausrichten, dass er sich mit EUR 50,- erkenntlich zeigen werde. Der Amtsträger lehnt höflich, aber bestimmt ab.

Konsequenz: Der Antragsteller macht sich nach § 307a Abs 1 StGB des vollendeten Delikt der Vorteilszuwendung strafbar, weil EUR 50,- „Trinkgeld“ jedenfalls einen ungebührlichen Vorteil darstellen und die Tat mit dem Anbieten vollendet ist, unabhängig davon, ob der Amtsträger das Angebot annimmt oder nicht. Der Amtsträger, der das Angebot ablehnt, bleibt straflos.

Variante 5:

Wie Variante 4, nur dass der Amtsträger das Angebot annimmt. Bevor es zur Übergabe der EUR 50,- kommt, fliegt die Sache auf.

Konsequenz: Der Antragsteller ist wie in Variante 3 strafbar, der Amtsträger macht sich gleichfalls der vollendeten Vorteilsannahme strafbar, weil das Delikt bereits vollendet ist, wenn der Amtsträger sich den Vorteil versprechen lässt.

Hinweis:

Ganz allgemein ist bei den Korruptionsdelikten die Strafbarkeit der Geber- und der Nehmerseite gesondert zu prüfen.

Beabsichtigt etwa der Vorteilsgeber die objektiv pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts zu erwirken, während der Amtsträger objektiv pflichtgemäß handeln will, so ist der Vorteilsgeber nach § 307 StGB wegen Bestechung, der Amtsträger aber nur nach § 305 StGB wegen Vorteilsannahme strafbar.⁶¹

4. VORTEILSANNAHME UND VORTEILSZUWENDUNG ZUR BEEINFLUSSUNG (DAS SO GENANNT „ANFÜTTERN“)

a. Vorteilsannahme zur Beeinflussung

11. § 306 samt Überschrift lautet:

„Vorteilsannahme zur Beeinflussung

§ 306. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der außer in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.“

⁶¹ Vgl RIS-Justiz RS0096161.

Alte Fassung	Neue Fassung
Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme	Vorteilsannahme zur Beeinflussung
<p>§ 306. (1) Ein österreichischer Amtsträger oder Schiedsrichter, ein Amtsträger oder Schiedsrichter eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder ein Gemeinschaftsbeamter, der mit dem Vorsatz, die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäfts anzubahnen, einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.</p>	<p>§ 306. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der außer in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.</p>
<p>(2) Ebenso ist ein Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b bis d oder Schiedsrichter zu bestrafen, der mit dem Vorsatz, die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäfts anzubahnen, einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, es sei denn, dies wäre nach einer dienst- oder organisationsrechtlichen Vorschrift oder einer dienstrechtlichen Genehmigung ausdrücklich erlaubt.</p>	
<p>(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen</p>	<p>(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.</p>
	<p>(3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.</p>

Ausgangslage:

Vor dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 war ausschließlich das Fordern, Annehmen oder Sichversprechenlassen (bzw. das Anbieten, Versprechen oder Gewähren) eines Vorteils für die pflichtwidrige oder pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts strafbar. Nach der Judikatur war danach ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Zuwendung einerseits und einem bestimmten Amtsgeschäft andererseits erforderlich, welcher nicht ohne weiters angenommen werden konnte, wenn die Hingabe des Geschenkes mit der Widmung erfolgte, sich – ganz allgemein – das „Wohlwollen“ des Beamten zu erhalten.⁶² Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 wurde die Strafbarkeit auf vorsorgliche Vorteilsannahme bzw. vorsorgliche Vorteilsgewährung „im Hinblick auf die

⁶² RIS-Justiz RS0096009; 11 Os 190/82; RIS-Justiz RS0095985

Amtsführung“ erweitert. Zuwendungen sollten demnach auch dann zu ahnden sein, wenn kein unmittelbarer Zusammenhang zu einem konkreten Amtsgeschäft hergestellt werden konnte, sondern die Zuwendungen dazu dienten, Amtsträger (und Schiedsrichter) ganz allgemein bzw. „für alle Fälle“ „gewogen“ zu stimmen (so genanntes „Anfüttern“).⁶³

Das Abstellen auf Vorteile „im Hinblick auf die Amtsführung“⁶⁴ stieß jedoch in der Folge auf Kritik, wobei die Bestimmung teils als zu weit gehend empfunden wurde, teils die Abgrenzungsproblematik ins Treffen geführt wurde, und zwar iW zu (rein) privat motivierten Vorteilszuwendungen einerseits sowie zu Vorgängen andererseits, die im Grunde genommen nicht bloß einen dienstlichen Zusammenhang aufweisen, sondern tatsächlich Dienst sind (insbesondere Repräsentationsaufgaben). Im Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz zum Strafrechtsänderungsgesetz 2008⁶⁵ wurden diese Fragen zwar angesprochen, die dort gegebenen Auslegungshinweise jedoch nicht für ausreichend erachtet.

Im Jahr 2009 wurde daher eine Präzisierung dadurch angestrebt, dass anstelle des bisherigen „Anfütterns“ die Vorbereitung im Sinne eines „Anbahnens“ einer pflichtwidrigen Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäfts durch Annahme oder Sichversprechenlassen eines Vorteils (wenn ein unerlaubter Vorteil gefordert wird, auch bei Pflichtgemäßheit des Amtsgeschäfts) treten sollte, wobei das künftige Amtsgeschäft „in seiner konkreten Gestalt vom Vorsatz umfasst“ sein musste.⁶⁶

Im Ergebnis bedeutete die Regelung des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2009 gegenüber der Regelung nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 eine Einschränkung in zweifacher Hinsicht: Zum einen wurde – (wie bei der Vorteilsannahme) außer beim Fordern eines Vorteils – auf Pflichtwidrigkeit abgestellt, vor allem aber wurde ein konkretes Amtsgeschäft verlangt.

Änderung:

An die Stelle des Forderns, Annehmens oder Sichversprechenlasses eines Vorteils mit

⁶³ 285 BlgNR XXIII.GP, hier: 12 f.

⁶⁴ Vgl Art 322^{sexies} schwStGB sowie das österreichische BDG, das seit jeher Geschenke an Beamte, die „im Hinblick auf die Amtsstellung“ gewährt werden, verbietet.

⁶⁵ JMZ 318025L/14/II1/2008, JABl. Nr. 31/2008.

⁶⁶ 273 BlgNR XXIV. GP, hier: 3.

dem Vorsatz, die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines künftigen (konkreten) Amtsgeschäfts anzubahnen, sowie des Forderns eines Vorteils mit dem Vorsatz, die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines künftigen (konkreten) Amtsgeschäftes anzubahnen, ist das Fordern, Annehmen oder Sichversprechenlassen eines Vorteils mit dem Vorsatz, sich – ohne Bezugnahme auf ein konkretes Amtsgeschäft – in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, getreten.

Wie bei der Vorteilsannahme nach § 305 StGB begründet im Falle des Forderns eines Vorteils jedweder Vorteil die Strafbarkeit des Amtsträgers, während im Falle der Annahme oder des Sichversprechenlassens eines Vorteils ein ungebührlicher Vorteil vorliegen muss. Der Tatbestand enthält keine eigene Definition von „Ungebührlichkeit“, sondern verweist auf die Definition des § 305 Abs. 4 StGB. Es gilt daher grundsätzlich das insofern zur Vorteilsannahme Ausgeführte auch für die Vorteilsannahme zur Beeinflussung.

Allerdings sieht § 306 Abs. 3 StGB eine weitere Strafbarkeitsschwelle vor:

Danach sind das Annehmen oder das Sichversprechenlassen eines Vorteils zur Beeinflussung der künftigen Amtstätigkeit nicht strafbar, wenn bloß ein *geringfügiger Vorteil* vorliegt und der Amtsträger *nicht gewerbsmäßig*, also nicht in der Absicht handelt, sich durch die wiederkehrende Vornahme derartiger geringfügiger Vorteile eine fortlaufende, insgesamt die Geringfügigkeit übersteigende Einnahme zu verschaffen. Die Geringfügigkeitsschwelle liegt nach der Judikatur und – dieser folgend – nach den Gesetzesmaterialien bei rund EUR 100,-.⁶⁷

Für die Tatbegehung genügt bedingter Vorsatz. Es ist danach lediglich erforderlich, dass es der Amtsträger ernsthaft für möglich hält und sich damit abfindet, dass er

⁶⁷ Immer wieder wurden und werden Zweifel ob der „Richtigkeit“ der Heranziehung der 100-Euro-Grenze für das Korruptionsstrafrecht geäußert, so etwa jüngst von *Höcher/Kommenda*, Spezialfragen des KorrStrÄG 2012, *ecolex* 2012, 688 (689). Dazu ist festzuhalten, dass es zwar sein mag, dass die diesbezügliche Judikatur zu anderen Delikten, insbesondere zum minder schweren Raub nach § 142 Abs. 2 StGB und zur Entwendung nach § 141 StGB, entwickelt wurde. Der Oberste Gerichtshof hat diese Wertgrenze jedoch explizit auch zum Korruptionsstrafrecht judiziert, so zu 11 Os 87/90 noch die 1000-Schilling-Grenze und zu 12 Os 45/04 den umgerechneten Betrag von EUR 72,67. Zu 11 Os 140/04 hat der Oberste Gerichtshof in Bezug auf den minder schweren Raub eine Erhöhung auf EUR 100,- vorgenommen und dies teils mit der Geldwertentwicklung, teils mit der Erhöhung der Wertgrenzen begründet. Zuletzt hat der OGH die Grenze von EUR 100,- zu 13 Os 61/11m in Bezug auf den Tatbestand des § 149 StGB judiziert. Eine aktuelle Entscheidung zum Korruptionsstrafrecht existiert zwar soweit überblickbar nicht, es gibt jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Oberste Gerichtshof hier bei den bereits judizierten EUR 72,67 verharren würde. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der OGH gegebenenfalls auch in Bezug auf das Korruptionsstrafrecht die aufgezeigte Wertanpassung vornehmen würde.

innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs in irgendeiner Form für denjenigen, von dem er einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil annimmt oder sich einen solchen versprechen lässt, in Wahrnehmung seiner Aufgaben tätig werden könnte und sich durch den Vorteil in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen lasse und dennoch den Vorteil fordert oder einen nicht gebührenden Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt.

Der Nachweis, ob sich der Amtsträger auf Grund der Vorteilszuwendung pflichtwidrig oder pflichtgemäß verhalten wird, soll nach den Gesetzesmaterialien nicht entscheidend sein, vielmehr soll das Kriterium für die Strafbarkeit das Abstellen auf eine wohlwollende Behandlung, sei es inhaltlicher Natur, sei es verfahrensrechtlicher Natur, das heißt iW im Sinne einer rascheren Erledigung sein.⁶⁸

Das Fordern, Annehmen oder sich Versprechenlassen eines Vorteils mit dem Vorsatz, sich in Zukunft in seiner Amtstätigkeit wohlwollend zu erweisen bzw. in seiner Amtstätigkeit beeinflussen zu lassen, läuft daher letztlich auf eine künftige Pflichtwidrigkeit hinaus.

Die Frage ist jeweils eine solche des konkreten Sachverhalts und damit eine Beweisfrage.

Wenn beispielsweise ein Bauunternehmer dem Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz ein paar Flaschen Wein schenkt, ihn ein paar Tage später zum Essen einlädt usw., mag dies dem ersten Anschein nach klassisches Anfüttern sein. Wenn der Bauunternehmer der Bruder des Bürgermeisters ist, sich die beiden wechselseitig beschenken, wenn sie ihre Weinbauern aufsuchen oder gerade eine Weinlieferung bekommen haben und/oder der Bürgermeister gerade Geburtstag hat, muss noch lange kein „Anfüttern“ vorliegen. Es ist jedoch durchaus denkbar, dass der Bürgermeister und sein Bruder nicht in einem Verhältnis zueinander leben, wo wechselseitige Geschenke und Essenseinladungen an der Tagesordnung sind und wo sehr wohl „Anfüttern“ vorliegen kann.

Es ist auch möglich, dass ein Amtsträger Warenspenden in Anspruch nimmt, die ihm der Hersteller deswegen zur Verfügung stellt, weil er sich dadurch einen Werbeeffect

⁶⁸ IA 1950/A XXIV. GP, 11 = JAB 1833 Blg NR XXIV. GP, 9.

erhofft, und die der Amtsträger annimmt, weil er gleichfalls Werbung machen möchte, jedenfalls aber ohne jeglichen amtlichen Zusammenhang in Bezug auf den Hersteller. Ob der Amtsträger dies darf oder nicht, ist (primär) eine Frage der Rechtfertigung durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung. Es ist aber auch denkbar, dass der Hersteller durch die Spende zumindest auch eine bevorzugte dienstliche Behandlung erreichen wollte, und dass der Amtsträger sie zumindest auch in diesem Sinn angenommen hat, in welchem Fall sehr wohl (auch) strafrechtliche Relevanz gegeben sein kann.

Was Einladungen zu Veranstaltungen anlangt, gilt das zu § 305 Abs. 4 Z 1 zweite Alternative StGB Ausgeführte: Die Teilnahme an der Veranstaltung kann Dienst sein und der einzige Vorteil darin bestehen, dass sich die Dienststelle die Teilnahme-, Eintritts- oder sonstige Gebühren erspart. Auf Seiten des Einladenden können gleichfalls etwa Repräsentationsüberlegungen hinter der Einladung gestanden sein, es kann auch sein, dass er sich dadurch einen Werbeeffect (sei es als Dritteinladender für sein Unternehmen, sei es als einladende Stelle für die Veranstaltung) erhofft. Es kann aber auch sein, dass jemand sehr wohl eine Einladung mit dem Hintergedanken ausspricht, dadurch einen Amtsträger in der Wahrnehmung seiner Aufgaben (seiner Tätigkeit als Amtsträger) zu beeinflussen. Darauf, ob beispielsweise der Einladende die Karten als „Ehrenkarten“ bezeichnet, kommt es nicht an; ob tatsächlich eine Ehreneinladung vorliegt ist eine faktische Frage. Die Strafbestimmung der Vorteilsannahme oder der Vorteilszuwendung zur Beeinflussung ist auch nicht schon dadurch unanwendbar, dass eine (angestrebte) Unrechtsvereinbarung in sozialadäquate Handlungen eingebunden wird. Maßgeblich ist in jedem Fall, wie sich das Vorgehen aufgrund der gesamten Umstände, unter denen es geschieht, darstellt.⁶⁹

⁶⁹ vgl. zu alledem illustrativ BGH 1 StR 260/08 - Urteil vom 14. Oktober 2008, wonach als mögliche Indizien neben der Plausibilität einer anderen Zielsetzung, namentlich die Stellung des Amtsträgers und die Beziehung des Vorteilsgebers zu dessen dienstlichen Aufgaben, die Vorgehensweise bei dem Angebot, dem Versprechen oder dem Gewähren von Vorteilen - Heimlichkeit oder Transparenz - sowie die Art, der Wert und die Zahl solcher Vorteile in die Würdigung einfließen

b. Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB)

13. § 307b samt Überschrift lautet:

„Vorteilszuwendung zur Beeinflussung

§ 307b. (1) Wer außer in den Fällen der §§ 307 und 307a einem Amtsträger oder Schiedsrichter einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Alte Fassung	Neue Fassung
Vorbereitung der Bestechung	Vorteilszuwendung zur Beeinflussung
<p>§ 307b. (1) Wer einem österreichischen Amtsträger oder Schiedsrichter, einem Amtsträger oder Schiedsrichter eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einem Gemeinschaftsbeamten zur Anbahnung der pflichtwidrigen Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäfts für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.</p>	<p>§ 307b. (1) Wer außer in den Fällen der §§ 307 und 307a einem Amtsträger oder Schiedsrichter einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.</p>
<p>(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.</p>	<p>(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.</p>

Für die aktive Seite (§ 307b „Vorteilszuwendung zur Beeinflussung“) gilt grundsätzlich das vorstehend Ausgeführte spiegelbildlich. Die Vorteilsgewährung (Anbietung, Versprechung) erfordert keinen ursächlichen Zusammenhang mit der Vornahme oder Unterlassung eines künftigen konkreten Amtsgeschäfts; schon der Vorsatz, den Amtsträger oder Schiedsrichter in seiner Tätigkeit an sich zu beeinflussen, reicht aus. Die Vorteilszuwendung dient der „Klimapflege“; der Amtsträger soll wohlwollend gestimmt und auf diese Weise in seiner künftigen allenfalls in Betracht kommenden, notwendigerweise noch nicht einmal in groben Umrissen konkretisierten Amtstätigkeit beeinflusst werden.

Von der Vorteilsannahme zur Beeinflussung unterscheidet sich die Vorteilsgewährung zur Beeinflussung in zweifacher Hinsicht: Zum einen muss es sich – anders als bei § 306 StGB, wo für die Strafbarkeit des Amtsträgers für das Fordern eines Vorteils jedweder Vorteil genügt – bei § 307b StGB in allen drei Begehungsformen (anbieten, versprechen, gewähren) um einen ungebührlichen Vorteil handeln. Andererseits sieht das Gesetz eine dem § 306 Abs. 3 StGB entsprechende Begünstigung geringfügiger Vorteile auf der Geberseite für keine der drei Begehungsformen vor.

Fragen und Beispiele

Ein Ferialjob für die Tochter

Ein Bauunternehmer, der zu einem noch nicht absehbaren Termin (etwa nach Sicherstellung der Finanzierung) ein erst im Planungsstadium befindliches Bauvorhaben in einer Gemeinde erwägt, verspricht dem zuständigen Baureferenten einen von dessen Tochter gewünschten Ferialposten, um diesen für den Fall der noch ungewissen tatsächlichen Antragstellung wohlwollend zu stimmen und dadurch seine Amtstätigkeit zu beeinflussen.⁷⁰

Der Ferialposten für die Tochter ist ein Vorteil, der dem Amtsträger zuzurechnen ist. Der Bauunternehmer verspricht diesen Vorteil mit dem Vorsatz, den Amtsträger in seiner Amtstätigkeit zu beeinflussen. Ob es in der Zukunft jemals zu diesem Bauvorhaben kommen wird, spielt ebenso keine Rolle wie die Frage, ob die Tochter den Ferialjob tatsächlich bekommt. Die Tathandlung ist mit dem Versprechen vollendet.

Kundenveranstaltung

Ein staatsnahes österreichisches Unternehmen (Variante, ein nicht staatsnahes Unternehmen) lädt einmal im Jahr die 150 besten Kunden zu einer Kundenveranstaltung. Die Veranstaltung dauert zwei Tage, es gibt Präsentationen zum Unternehmen und einen Unterhaltungsteil (Essen, Sportveranstaltung bzw. Konzert). Der Wert der Einladung liegt bei etwa EUR 500,- pro Person, die Einladung umfasst auch die Übernachtung. Es werden Kunden von staatsnahen und nicht staatsnahen Unternehmen eingeladen. Der Zweck der Einladung besteht in Produkt- und Unternehmensinformation, Austausch mit Kunden und Festigung von Kundenbeziehungen.

Wer einlädt, ist korruptionsstrafrechtlich unerheblich, ob staatsnah oder privat, es kommt auf die Motivation der Einladung und die Funktion des Eingeladenen an; richtet sich eine solche Einladung an private Kundinnen, erscheint die geschilderte Konstellation nicht problembehaftet zu sein.

⁷⁰ Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch⁵, §§ 307 bis 307b, Rz 7.

Festigung von Kundenbeziehungen durch „nette Veranstaltungen“ ist gegenüber Amtsträgern grundsätzlich ein verpönter Zweck, aber: die Einladung für die „150 besten Kunden“ wäre wohl als Massenveranstaltung anzusehen, wo an sich ohne Ansehen der Person eingeladen wird (ob Amtsträger unter den Top 150 sind, ist vom Design der Veranstaltung her irrelevant). In diesem Zusammenhang besteht keine Verpflichtung des Unternehmens, die Kundenliste durchzugehen und sich zu vergewissern, ob Amtsträger darunter sind und die dann nicht einzuladen.

ABER: Anders sieht es bei der Prüfung der Strafbarkeit der Annahme durch die Amtsträger aus. Hier müsste man das amtliche Interesse prüfen. Insofern scheint die geschilderte Veranstaltung ein Grenzfall zu sein. Bei Genehmigung durch den Vorgesetzten wird idR ein amtliches Interesse angenommen werden können. Da ein Mitarbeiter bei einer zweitägigen Veranstaltung idR um eine Genehmigung der Dienst/Geschäftsreise ohnehin nicht herumkommen wird, wird sich die Lösung der Frage regelmäßig daraus ergeben. Das Gericht wird allerdings an eine Genehmigung nicht gebunden sein (erstens kann auch der/die Vorgesetzte korrupt sein und zweitens gibt es ja auch Fälle, wo die eingeladene Person aufgrund dienst- oder organisationsrechtlicher Umstände bzw. aufgrund vertraglicher Regelung selbst die Befugnis hat, diese Entscheidung zu fällen – hier würde dann nämlich die Teilnahme durch den Entscheidungsträger eo ipso das dienstliche/geschäftliche Interesse bejahen).

Banker- und Investoreinladungen

Ein staatsnahes österreichisches Unternehmen lädt im Ausland Investoren, Banken, Joint Venture Partner ein (ca 100 Personen). Es werden Produktionsanlagen besucht, Präsentationen gehalten und es gibt ein Rahmenprogramm mit Sportevents, Essen und Hotel. Wert der Einladung pro Person ca EUR 1.000,-.

Vorweg wieder: Ob ein staatsnahes Unternehmen einlädt oder ein anderes, spielt keine Rolle. Zweitens: Wenn Eingeladene nur Private sind, besteht gleichfalls kein Problem, da eine pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung offenbar nicht im Raum steht. §§ 307 und 307a StGB scheinen mangels eines konkreten Amtsgeschäftes auch nicht in Frage zu kommen. Trotz der angegebenen Zahl von 100 Teilnehmern handelt es sich offensichtlich um ausgewählte Teilnehmer, sodass „Straflosigkeit wegen Massenveranstaltung“ eher nicht in Betracht kommt.

§ 307b StGB könnte daher, soweit sich unter den Eingeladenen auch Amtsträger befinden, nicht ausgeschlossen werden. Strafflosigkeit kommt wohl nur zufolge sachlich gerechtfertigten Interesses des Rechtsträgers, dem der Amtsträger angehört, an der Teilnahme des Amtsträgers in Betracht. Als Faustregel kann hier gelten, dass dieses grundsätzlich bejaht werden kann, wenn der fachliche Teil mit der amtlichen bzw. geschäftlichen Tätigkeit im Zusammenhang und bei der Veranstaltung, nicht zuletzt auch in zeitlicher Hinsicht, eindeutig im Vordergrund steht. Gegebenenfalls wären mit den Gesetzesmaterialien bei mehrtägigen Veranstaltungen übliche Zusatzprogramme, die der Erholung dienen und allen Teilnehmern offenstehen (z.B. Ausflug zu einer Sehenswürdigkeit) keine ungebührlichen Vorteile. Grundsätzlich auf der sicheren Seite ist ein Unternehmen, wenn es nicht gezielt einen Amtsträger, sondern den Rechtsträger, dem der Amtsträger angehört, einlädt. Falls Strafbarkeit im Raum steht, muss, damit inländische Gerichtsbarkeit hinsichtlich einer natürlichen Person bestehen kann, entweder ein Teil der Handlung in Österreich stattfinden (z.B. die Einladung wird von Österreich aus verschickt) oder ein Österreicher involviert sein. Sofern es sich um ein österreichisches Unternehmen iS des § 12 VbVG handelt, bedürfte es weder eines Tatgeschehens im Inland noch der Involvierung einer natürlichen österreichischen Person, um eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verbandes nach österreichischem Recht auslösen zu können.

Sponsoring von Sport- und Kulturveranstaltungen

Ein staatsnahes österreichisches Unternehmen (Variante, ein nicht staatsnahes Unternehmen) sponsert eine große Sport- bzw. Kulturveranstaltung. Dem Unternehmen stehen VIP Karten zur Verfügung (Wert ca EUR 500,-), die es auch an Amtsträger samt Begleitung vergeben möchte. Die Amtsträger können typischerweise in- und ausländische Minister sein, Bürgermeister der Gemeinde in der die Veranstaltung stattfindet, Angestellte staatsnaher Unternehmen, mit denen eine Geschäftsbeziehung besteht oder entwickelt werden soll.

Es spielt wiederum keine Rolle, ob das Sponsoring durch ein staatsnahes oder ein sonstiges Unternehmen erfolgt. Im Übrigen sind in solchen Fällen iW zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden: erfolgt die Einladung an die VIPs, um durch deren Präsenz bei der von dem einladenden Unternehmen gesponserten Veranstaltung einen zusätzlichen Werbeeffect für das Unternehmen gegenüber Dritten zu erzielen, sind die Einladungen

Teil eines umfassenden Sponsoring-Konzepts⁷¹ oder soll durch die Einladung bei den VIPs Werbung für das Unternehmen gemacht werden.

Ziel der Vorteilszuwendung muss sein, auf die künftige Amtstätigkeit Einfluss zu nehmen. Diese Amtstätigkeit muss nach den Vorstellungen der Beteiligten nicht – noch nicht einmal in groben Umrissen – konkretisiert sein; daher genügt es, wenn der Wille des Vorteilsgebers auf ein generelles Wohlwollen bezogen auf künftige Fachentscheidungen gerichtet ist, das bei Gelegenheit aktiviert werden kann.

Ob der Vorteilsgeber ein solches strafrechtlich verpöntes oder ein anderes Ziel verfolgt, ist Tatfrage. Für die Grenzziehung ist eine bewertende Beurteilung vorzunehmen. Die Abgrenzung hat nach den fallbezogenen Umständen – insbesondere der gesamten Interessenlage der Beteiligten – zu erfolgen. Als mögliche Indizien für oder gegen das Ziel, mit dem Vorteil auf die künftige Dienstausbübung Einfluss zu nehmen, fließen neben der Plausibilität einer anderen – behaupteten oder sonst in Betracht kommenden – Zielsetzung in die wertende Beurteilung namentlich ein: die Stellung des Amtsträgers und die Beziehung des Vorteilsgebers zu dessen dienstlichen Aufgaben, die Vorgehensweise bei dem Angebot, dem Versprechen oder dem Gewähren von Vorteilen sowie die Art, der Wert und die Zahl solcher Vorteile. So können etwa dienstliche Berührungspunkte zwischen Vorteilsgeber und Amtsträger ebenso in Ausschlag gebender Weise für eine Unrechtsvereinbarung sprechen, wie die Heimlichkeit des Vorgehens. Vorzunehmen ist jedoch regelmäßig eine Gesamtschau aller Indizien.

Das bedeutet auch, dass die Strafbestimmung nicht schon dadurch unanwendbar wird, dass eine (angestrebte) Unrechtsvereinbarung in sozialadäquate Handlungen – wie die Durchführung eines für sich gesehen in strafrechtlicher Hinsicht gänzlich unverdächtigen Sponsoringkonzepts – eingebunden wird. Auch in diesem Fall ist maßgeblich, wie sich das Vorgehen aufgrund der gesamten Umstände, unter denen es geschieht, darstellt.

Im konkreten deutschen Fall standen dem Unternehmen insgesamt ca. 14.000 Eintrittskarten zur Verfügung. Das Einladungskonzept sah unter anderem vor, „einen kleinen Teil der Karten für Repräsentanten aus Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, Wissenschaft und Politik zu verwenden, um den Eingeladenen die Gelegenheit zu geben, ihre entsprechenden

⁷¹ Siehe den der Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofes (BGH), 1 StR 260/08 zu Grunde liegenden Sachverhalt

Institutionen zu präsentieren und repräsentieren, und zugleich durch das öffentliche Erscheinen angesehener und bekannter Persönlichkeiten die Rolle des Unternehmens als Hauptsponsor der Fußballweltmeisterschaft werbewirksam hervorzuheben.“ Nach den Feststellungen war „entscheidend für die Aufnahme (einer Person) in die VIP-Datei die persönliche Bekanntschaft zum Vorstandsvorsitzenden sowie die protokollarische Wertigkeit des Kontakts, **nicht aber eine eventuelle dienstliche Beziehung zum Unternehmen.**“

Wichtig sind in diesem Zusammenhang also zwei Dinge:

- 1) Welche Variante vorliegt, bzw. welchen Charakter eine konkrete Einladung hat, ist immer eine Tatfrage, die einzelfallbezogen zu prüfen ist;
- 2) die Seite des oder der Einladenden und die Seite des oder der Eingeladenen sind immer gesondert zu prüfen (beispielsweise kann eine Einladung zu Repräsentationszwecken ausgesprochen, aber mit dem Vorsatz, sich beeinflussen zu lassen, angenommen werden; dann ist die Einladung für den Einladenden unbedenklich, hingegen die Annahme für den Eingeladenen im strafrechtlich relevanten Bereich).

Nach der geschilderten Fallkonstellation dürfte eine Einladung zu Repräsentationszwecken eher nicht vorliegen, weil Einladungen dieser Art üblicherweise nicht (bloß) im Wege des Verschenkens von Karten erfolgen und nicht zuletzt auch ausdrücklich auf die Geschäftsbeziehungen Bezug genommen wird. Wenn die Geschäftsbeziehungen das ausschlaggebende, wenn nicht gar einzige Motiv für die Einladungsliste waren, nützt es dem einladenden Unternehmen grundsätzlich nichts, wenn es sich um eine von ihm gesponserte Veranstaltung handelt und ist es auch irrelevant ob es selbst für die Eintrittskarten bezahlen musste oder nicht.

Einladung von Staatspräsidenten, Ministern und Vorständen staatsnaher Unternehmen

Ein staatsnahes österreichisches Unternehmen (Variante, ein nicht staatsnahes Unternehmen) lädt einen Staatspräsidenten, Minister oder Vorstand eines staatsnahen Unternehmens nach Wien ein. Die Einladung umfasst Flug, Hotel, Essen und Konzert- oder Ballbesuch samt Begleitung. Der Zweck der Einladung liegt darin, Investitionsmöglichkeiten in einem Land zu erörtern. Im Rahmen des Essens werden generell die Marktsituation, die politische Lage, finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen

diskutiert. Der Vorstand des österreichischen Unternehmens stellt die Vorteile seines Unternehmens dar. Es ist davon auszugehen, dass solche Einladungen international zwischen großen Konzernen und Staatspräsidenten, Ministern, Vorständen üblich sind und auch regelmäßig stattfinden.

Wiederum kommt es nicht darauf an, ob die Einladung von einem staatsnahen oder einem anderen Unternehmen ausgesprochen wird. Die §§ 307 und 307a StGB stellen auf ein konkretes Amtsgeschäft ab, § 307b StGB auf die Beeinflussung in der Amtsführung ohne Zusammenhang mit einem konkreten Amtsgeschäft. Für Ersteres bietet die Fallschilderung keine Anhaltspunkte. Hingegen bestehen durchaus Anhaltspunkte für die Annahme eines Beeinflussungsvorsatzes, weil es für die bloße Informationsbeschaffung seitens des Unternehmens regelmäßig auch andere Wege geben wird (und Vorteilszuwendungen an Amtsträger, um von diesen Informationen zu erlangen, erst recht korruptionsstrafrechtlichen Bedenken begegnen). Eine Einladung dieser Art wird nicht mehr unter den Begriff der „Veranstaltung“ iS § 305 Abs. 4 Z 1 StGB subsumiert werden können. Im Übrigen würde die Einladung an die Begleitung wohl als ein ungebührlicher Vorteil zu werten sein, der dem Amtsträger zuzurechnen ist, aber nicht mehr als „im Rahmen der Veranstaltung gewährt“ angesehen werden kann.

Karten für Bälle, Sportveranstaltungen oder Konzerte

Ein Vorstand / Senior Manager eines staatsnahen österreichischen Unternehmens erhält von einem Geschäftspartner, zu dem seit längerem eine laufende Geschäftsbeziehung besteht, eine Karte für einen Ball in Wien / für eine Sportveranstaltung / ein Konzert / eine Einladung zum Oktoberfest (samt Begleitung). Wert der Karte/Einladung ca EUR 300,-. Es ist kein Sponsoring mit der Veranstaltung verbunden. Variante: Vorstand eines staatsnahen österreichischen Unternehmens ist der Einladende

Weitere Varianten: Die Einladung ergeht von einem staatsnahen österreichischen Unternehmen an einen

- a. Geschäftspartner (kein Amtsträger, ständige Geschäftsbeziehung, aber derzeit keine Veränderung beabsichtigt);
- b. Geschäftspartner (kein Amtsträger, derzeit laufen Gespräche über eine Vertragsverlängerung);

c. Geschäftspartner (Amtsträger)

d. Beamten, Politiker (Amtsträger)

Ob der Einladende ein Vorstand/Manager eines staatsnahen Unternehmens oder eines anderen Unternehmens ist, ist gleichgültig. Wenn der Eingeladene kein Amtsträger ist (Varianten a, b), besteht kein Problem (da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Geschäftspartner zu einer pflichtwidrigen Rechtshandlung verleitet werden soll). Umgekehrt macht es keinen Unterschied, ob es sich bei dem Eingeladenen um einen Amtsträger nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b (Variante d) oder lit. d StGB (Variante c) handelt.

Vorteile für Amtsträger sind verpönt, wenn sie für ein konkretes Amtsgeschäft oder mit Beeinflussungs- bzw. Beeinflussbarkeitsvorsatz angeboten, versprochen oder gewährt (bzw. gefordert, versprochen gelassen oder angenommen) werden. Wenn die Karte/Einladung einem dieser Zwecke dienen soll, ist es gleichgültig, ob es sich um ein gesponsertes Event handelt oder nicht. Andererseits kann der Beeinflussungsvorsatz nicht einfach unterstellt werden; falls jedoch kein sonstiges plausibles Motiv in Frage kommt und ein Beeinflussungspotential nachweislich ist, wird ein solcher Vorsatz regelmäßig angenommen werden können.

Bezahlung von Transportkosten und Hotel in Verbindung mit ausländischen Joint Ventures

Ein österreichisches staatsnahes Unternehmen ist im Ausland zusammen mit lokalen und internationalen Unternehmen Partner eines Produktions-Joint-Ventures. Es gibt ein Management Komitee, in dem wesentliche Entscheidungen getroffen werden. Im Management Komitee sind auch Vertreter der lokalen Behörde stimmberechtigt. Das Management Komitee tagt regelmäßig auch in Österreich und am Sitz der anderen Joint Venture Partner. Die lokale Rechtsordnung gestattet den Behördenvertretern keinen Ersatz von Reisekosten. Die Beamten müssten daher für Tagungen, die z.B. in Österreich stattfinden, selbst für Flug und Hotel aufkommen. Die Beamten wollen, dass die Kosten vom Joint Venture getragen werden.

Nach der Schilderung ist davon auszugehen, dass die Vertreter der lokalen Behörden im Management Komitee die Interessen ihrer Behörde wahrnehmen, sie also in amtlicher Eigenschaft an den Sitzungen des Komitees teilnehmen. Da die Amtsträger jedoch keinen

Anspruch auf Reisekostenersatz haben, würde die Übernahme durch das Unternehmen zweifellos einen Vorteil darstellen. Soweit die Reise- und Aufenthaltskosten lediglich als Mittel zum Zweck der Teilnahme an der Sitzung dienen, könnte jedoch die Regelung des § 305 Abs. 4 Z 1 zweiter Fall StGB zum Tragen kommen, wonach im Rahmen einer Veranstaltung gewährte Vorteile, an deren Teilnahme ein amtliches Interesse besteht, keine ungebührlichen Vorteile darstellen.

Förderprogramm

Ein Unternehmen, zu dem umfangreiche Geschäftsbeziehungen bestehen (Lieferant), bietet für junge Mitarbeiter (Amtsträger) des anderen Unternehmens an, kostenlos an einem exklusiven Förderprogramm (Fortbildung) teilzunehmen. Dieses Programm ist für zwei Jahre angelegt und beinhaltet die freie Teilnahme an mehreren Veranstaltungen und Exkursionen jeweils inklusive Essenseinladung. (Gesamtwert rd. EUR 1.000,-).

Das Förderprogramm stellt mit oder ohne Essenseinladung einen Vorteil dar. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte wären bei Bejahung des amtlichen Interesses an der Teilnahme an dem Programm als solchem grundsätzlich auch die Essenseinladungen von der Zulässigkeit umfasst. Sicherheitshalber sollte die Einladung an das andere Unternehmen erfolgen und diesem die Annahme der Einladung und die Auswahl der Teilnehmer überlassen werden.

Verlosung

Darf ein Mitarbeiter eine Einladung eines Lieferanten zu einer Firmenfeier mit Verlosung wertvoller Preise annehmen? Der konkrete Fall: Ein Reisebüro hat einige Mitarbeiter zu einer Feier mit Essen, Unterhaltungsprogramm und anschließender Verlosung eingeladen. Die Hauptpreise waren wertvolle Reisen für zwei Personen und Reisegutscheine über namhafte Beträge.

Wenn der eingeladene Mitarbeiter Amtsträger ist, stellt sich wiederum die Frage nach dem Beeinflussbarkeitsvorsatz, der bei Veranstaltungen, die dem gesellschaftlichen Austausch dienen und wo der Eingeladene Teil eines breiten Kollektivs an Eingeladenen ist, regelmäßig verneint werden können wird. (Denkbar wäre auch, dass die Teilnahme an einer Feier im dienstlichen Interesse erfolgt, wofür der geschilderte Fall jedoch keine Anhalts-

punkte bietet.) Wenn danach die Teilnahme an der Veranstaltung an sich zulässig erscheint und die Teilnahme an der Verlosung wiederum allen Teilnehmern offen steht, bestehen aus strafrechtlicher Sicht auch keine Bedenken gegen eine Teilnahme an der Verlosung.

Essenseinladungen von gemeinnützigen Einrichtungen

Darf eine gemeinnützige Einrichtung Amtsträger zum Essen einladen? Unter welchen Voraussetzungen sind solche Einladungen unproblematisch? (Beispiele: Geschäftsführer einer Bezirksstelle lädt Bürgermeister zum Mittagessen ein)

Die Tatbestände der §§ 307 ff StGB unterscheiden nicht, ob der Täter ein Privater, ein Unternehmer, ein Vertreter einer gemeinnützigen Einrichtung oder selbst ein Amtsträger ist („Wer...“). Einladungen wie die beschriebene sind dann unproblematisch, wenn sie weder für ein konkretes Amtsgeschäft (wobei es gleichgültig ist, ob die Einladung für das Amtsgeschäft vor dem Amtsgeschäft, um den Bürgermeister zur Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäftes zu bewegen, während der Entscheidungsphase oder als „Dankeschön“ nach der Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäftes zu bewegen), noch mit dem Vorsatz ausgesprochen werden, den Amtsträger in seiner Amtsführung zu beeinflussen. Wenn, wie vorgebracht, die Einladung erfolgt, um den Bürgermeister (in dieser Eigenschaft) für die Arbeit und die Anliegen der gemeinnützigen Einrichtung zu sensibilisieren, so ist das wohl ein starkes Indiz für einen Beeinflussungsvorsatz. Sensibilisierung der Öffentlichkeit und deren Vertreter ist zweifelsohne notwendig, aber aus strafrechtlicher Sicht muss diese ohne die Gewährung von Vorteilen erfolgen. Losgelöst vom Korruptionsstrafrecht im engeren Sinn kann sich auch die Frage stellen, inwiefern die Vorteilsgewährung an Amtsträger mit den Zwecken der gemeinnützigen Einrichtung vereinbar ist.

Veranstaltungseinladungen durch gemeinnützige Einrichtungen

Darf eine gemeinnützige Einrichtung zu Veranstaltungen einladen? (Beispiele: Einladung zur Teilnahme an der Hauptversammlung mit anschließendem Buffet, Golfturnier, Ball der gemeinnützigen Einrichtung) Unter welchen Voraussetzungen sind solche Einladungen unproblematisch?

Einladungen zu Veranstaltungen, die dem gesellschaftlichen Austausch dienen und an einen breiten Kreis gerichtet sind, werden regelmäßig schon aus diesem Grund unbedenklich sein, mögen unter den Eingeladenen auch Amtsträger sein. Im Übrigen kann als Faustregel gelten, dass Einladungen an Amtsträger, die erfolgen, um durch deren Präsenz für die Anliegen der gemeinnützigen Einrichtung zu werben, strafrechtlich unbedenklich sind, während Einladungen an Amtsträger, um durch die Einladung bei diesen selbst Werbung zu machen, bedenklich sind.

Sonstige Vorteilszuwendungen durch gemeinnützige Einrichtungen

Darf eine gemeinnützige Einrichtung Amtsträgern sonstige Vorteile zukommen lassen? (zB der Amtsträger darf Fahrzeuge der gemeinnützigen Einrichtung nutzen)

Das Überlassen eines Fahrzeuges an einen Dritten stellt für diesen einen Vorteil dar. Das Gesetz spricht nur von Vorteilen und unterscheidet dabei grundsätzlich nicht zwischen verschiedenen Arten von Vorteilen. Aus korruptionsstrafrechtlicher Sicht gilt daher für das Überlassen von Fahrzeugen nichts anderes als für sonstige Vorteile wie etwa das Überlassen von Bargeld.

Amtsträger und Funktionär einer gemeinnützigen Einrichtung in einer Person

Was ist zu beachten, wenn ein Amtsträger gleichzeitig Funktionär bei einer gemeinnützigen Einrichtung ist? (Beispiele: Landespolitiker ist Vizepräsident bei einer gemeinnützigen Einrichtung, Bürgermeister ist Bezirksstellenleiter) Kann es problematisch sein, diesen Personen in ihrer Funktion als Funktionär der gemeinnützigen Einrichtung Vorteile zukommen zu lassen, wenn sie gleichzeitig auch Amtsträger sind? Kann es für die Person problematisch sein, diese Vorteile anzunehmen?

Zuwendungen seitens der gemeinnützigen Einrichtung an ihren Funktionär werden regelmäßig schon keine Vorteile im Sinne des Gesetzes darstellen (so wie bei einem Beamten das Gehalt). Im Übrigen ist aber ohnehin strikt zu trennen:

Für die §§ 307 bis 307b StGB zählt nur, was einem Amtsträger für ein Amtsgeschäft bzw. zur Beeinflussung in seiner Amtsführung zugewendet wird, nicht hingegen, was ihm für die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung als Funktionär der gemeinnützigen Einrich-

tung oder zur Beeinflussung in seiner Tätigkeit als Funktionär der gemeinnützigen Einrichtung zugewendet wird.

Gemeinnützige Einrichtungen und Sponsoring:

Darf eine gemeinnützige Einrichtung für Amtsträger etwas sponsern oder gesponsert werden?

Sofern man unter „Sponsoring“ durch Unternehmen Spenden, Förderungen oder sonstige Zuwendungen für außerhalb des eigentlichen satzungsgemäßen Unternehmenszwecks gelegene sportliche, kulturelle, karitative und andere gemeinnützige Zwecke versteht, erscheint es ausgeschlossen, auch Zuwendungen an Amtsträger unter diesen Begriff zu subsumieren, da solchen Zuwendungen gerade kein gemeinnütziger Zweck innewohnt.

Strafbar sind allerdings nicht nur für die Vornahme oder Unterlassung eines konkreten Amtsgeschäfts oder zur Beeinflussung des Amtsträgers in seiner künftigen Amtsführung gegebene Zuwendungen an den Amtsträger für ihn selbst, sondern auch Zuwendungen an den Amtsträger für jemand Dritten. Dies kann eine natürliche Person (z.B. ein Angehöriger des Amtsträgers), aber auch ein Verein oder eine politische Partei sein.

In diesem Zusammenhang eröffnet das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 nun die Möglichkeit einer straflosen Vorteilszuwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung. Gemeinnützig sind danach solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Die BAO nennt einige Beispiele für gemeinnützige Zwecke (§ 35 Abs. 2 BAO). Es gibt aber noch weitere Zwecke, die als gemeinnützig anerkannt sind.

An sich strafrechtlich relevante Zuwendungen an Amtsträger für gemeinnützige Zwecke sind allerdings nur unter zwei Voraussetzungen straflos: Zum einen darf der Vorteil nicht für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines konkreten Amtsgeschäftes angeboten, versprochen oder gewährt worden sein. Zum anderen darf der Amtsträger keinen bestimmenden Einfluss auf die Verwendung des Vorteils ausüben. Damit kommt Straflosigkeit jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn der Vorteilsgeber dem Amtsträger etwa die Auswahl der gemeinnützigen Einrichtung, der der Vorteil zukommen soll, überlässt, oder wenn über die Verwendung in einem Gremium entschieden wird, in welchem

dem Amtsträger bestimmender Einfluss zukommt; dabei bedarf es keiner rechtlichen Grundlage für die Ausübung des Einflusses, faktische Macht genügt.

Die Geringfügigkeitsgrenze nach § 306 Abs. 3 StGB

Gilt für den „geringen Wert“ in § 306 Abs. 3 StGB immer die Grenze von EUR 100,-?

Das Gesetz verwendet den Begriff des „geringfügigen Vorteils“. Dieser beträgt nach der Rechtsprechung rund EUR 100,-. Außer dieser betraglichen Beschränkung ist die Strafflosigkeit einer Vorteilsannahme zur Beeinflussung nach § 306 Abs. 3 StGB an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft.

ABER: Dieser Strafflosigkeitsgrund kann nur im Falle einer Vorteilsannahme zur Beeinflussung, also auf der „Nehmerseite“ dieses Delikts, zum Tragen kommen. Auf der „Geberseite“, das heißt beim Delikt der Vorteilszuwendung zur Beeinflussung nach § 307b StGB, ist dieser Strafflosigkeitsgrund im Gesetz nicht vorgesehen. Dort führt jeder ungebührliche Vorteil zur Strafbarkeit. (ACHTUNG: Kein ungebührlicher Vorteil ist nach § 305 Abs. 4 Z 3 StGB eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit geringen Werts. Dort sind zwar auch EUR 100,- die Obergrenze, die Strafflosigkeit ist aber zusätzlich daran geknüpft, dass es sich um eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit handelt. Wenn dies nicht der Fall ist, können sohin auch Beträge unter EUR 100,- zur Strafbarkeit führen.)

Dieser Strafflosigkeitsgrund kommt auch dem Amtsträger nicht zugute, wenn er den Vorteil gefordert hat.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Strafflosigkeit nach dieser Bestimmung nichts an einer allfälligen disziplinarischen Verantwortung des Amtsträgers ändert.

Sind Zuwendungen (z.B. Mittagessen) unter EUR 100,- immer unbedenklich?

Vorteile für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines konkreten Amtsgeschäftes sind immer strafrechtlich relevant, unabhängig von Art und Höhe des Vorteils.

Die Zuwendung eines Vorteils für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines konkreten Amtsgeschäftes oder zur Beeinflussung eines Amtsträgers in seiner Amtsführung (ohne Zusammenhang mit einem konkreten Amtsgeschäft) ist nur dann straflos, wenn es sich um keinen ungebührlichen Vorteil handelt.

Zusammenrechnung/Gewerbsmäßigkeit

Ist es richtig, dass solche Zuwendungen auch mehrmals (häufiger?) erfolgen dürfen und dass sie nicht zusammengerechnet werden, es sei denn die Tat wird gewerbsmäßig begangen?

Eine Zusammenrechnung der aus mehreren selbstständigen Taten stammenden Vorteile (z.B. Einladungen aus verschiedenen Anlässen) findet nicht statt. Werden hingegen mehrere Vorteile vom selben Geber aus Anlass desselben Amtsgeschäfts gewährt, so ist deren Gesamtwert zu beachten.

Auch bei der Gewerbsmäßigkeit wird nicht zusammengerechnet. Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn der Täter in der Absicht handelt, sich durch die wiederkehrende Begehung solcher Taten, eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen. Das kann bereits beim ersten Mal der Fall sein; wenn sich jemand immer wieder einladen lässt, ist das aber jedenfalls ein Indiz für das Vorliegen von Gewerbsmäßigkeit.

Getrennte Betrachtung der Geber- und der Nehmerseite

Ist es denkbar, dass sich in Einzelfällen der Zuwender eines Vorteils nach §307b strafbar macht, nicht aber derjenige, der den Vorteil entgegennimmt, weil bei ihm nicht die Intention besteht, sich beeinflussen zu lassen?

Ganz allgemein gilt, dass Geber- und Nehmerseite getrennt voneinander zu prüfen sind.

So kann es sein, dass der Amtsträger Pflichtwidrigkeit nach § 304 StGB zu verantworten hat und der Zuwender „lediglich“, § 307a StGB. Es ist daher ebenso denkbar, dass der Zuwender nach § 307b StGB verantwortlich ist, weil er es ernsthaft für möglich gehalten und sich damit abgefunden hat, dass er den Amtsträger durch die Vorteilszuwendung in seiner Amtsführung beeinflusse, während der Amtsträger den Vorteil ohne den Vorsatz angenommen hat, sich beeinflussen zu lassen, straflos bleibt. Aber auch die umgekehrte Konstellation ist denkbar.

Kaffeekassen

In einer Krankenanstalt sind auf Stationen Kaffeekassen eingerichtet. In diese Kaffee-

kasse fließen geringe Geldbeträge, welche – nach erfolgter Behandlung – von Patienten an Mitarbeiter übergeben werden. Bei den Kaffeekassen handelt sich um sogenannte Gemeinschaftskassen. Eine persönliche Annahme selbst kleiner Beträge ist nach dem Verhaltenskodex der Krankenanstalt verboten. Größere Geldbeträge oder Geschenke, welche hinsichtlich ihres Wertes nicht mehr orts- und landesüblich sind, werden über die Geschäftskonten der Betreibergesellschaft erfasst.

Strafrechtsrelevant sind grundsätzlich nur Zuwendungen an Amtsträger, nicht jedoch Zuwendungen an die Einrichtungen, der sie angehören. Dabei ist jedoch zweierlei zu beachten: Zum einen kann die Zuwendung an die Einrichtung zur Umgehung benutzt werden, wenn Geber und Empfänger genau wissen, welchen Weg eine Zuwendung an die Einrichtung intern nehmen wird und dass sie letztlich dem ausgewählten Amtsträger zukommen soll und wird. Zum anderen erfassen die Tatbestände ja nicht nur die Zuwendung an den Amtsträger selbst, sondern Zuwendungen an den Amtsträger „für sich oder einen Dritten.“ Dieser „Dritte“ muss keineswegs eine natürliche Person, sondern kann auch eine juristische Person sein und könnte daher auch die Einrichtung sein, der der Amtsträger angehört. In Österreich entspricht dies jedoch nicht der gängigen Praxis. Insofern ist der Umstand, dass eine für die Einrichtung gedachte Zuwendung gegebenenfalls von einer natürlichen Person (für die Einrichtung) in Empfang genommen wird, irrelevant. „Kaffeekassen“ wie die geschilderten können gerade noch als der Einrichtung zugerechnet angesehen werden.

Geschenke im Amt

Ein oder mehrere Mitarbeiter schenken ihrem Vorgesetzten aus irgendeinem Anlass (z.B. Geburtstag) ein über das orts- und landesübliche hinausgehendes Geschenk.

Mehrere Mitarbeiter schenken einem Kollegen anlässlich eines Anlasses (z.B. Pensionierung) ein Geschenk.

Ein Vorgesetzter schenkt einem Mitarbeiter anlässlich des erfolgreichen Abschlusses einer besonderen Ausbildung ein Geschenk.

Vorweggenommen sei, dass Korruption auch zwischen Amtsträgern untereinander denkbar ist, und zwar auch zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern, grundsätzlich unabhängig von der Hierarchierichtung (auch wenn eine Bestechung von unten nach

oben – z.B. die Gewährung eines Vorteils, um für eine Beförderung vorgeschlagen zu werden oä – praktisch leichter vorstellbar ist als umgekehrt).

Um strafrechtlich relevant sein zu können, reicht jedoch ein dienstlicher Zusammenhang in dem aufgezeigten Sinn nicht aus bzw. schließen umgekehrt nicht nur rein private oder freundschaftliche Motive eine allfällige Strafbarkeit aus.

Vielmehr muss – auch zwischen Amtsträgern untereinander – entweder ein Zusammenhang mit einem konkreten Amtsgeschäft gegeben sein oder der Vorsatz auf eine Beeinflussung der Amtsführung abzielen. Das bedeutet, dass das Wohlwollen des Amtsträgers mittels einer Vorteilszuwendung angestrebt wird, wobei allerdings ein bloß zwischenmenschliches Wohlwollen nicht ausreicht, sondern der Vorteilsgeber auf ein dienstliches Wohlwollen abzielen muss, das in der Amtsführung, worunter die Summe der Vornahme oder Unterlassung künftiger Amtsgeschäfte verstanden werden kann, zumindest potenziell Niederschlag finden soll.

Geburtstagsgeschenke, die den Vorgesetzten weder zur Vornahme oder Unterlassung eines konkreten Amtsgeschäfts bewegen noch in seiner Amtsführung beeinflussen sollen, können daher – unabhängig vom Wert des Geschenks – keine korruptionsstrafrechtliche Relevanz entfalten (sodass sich etwa auch jemand, der dem Vorgesetzten keineswegs freundschaftlich verbunden ist, sondern lediglich zähneknirschend dem Gruppendruck, sich an dem Geburtstagsgeschenk zu beteiligen, nachgibt, natürlich nicht strafbar macht). Gerade im Hinblick auf kostspielige Geschenke an Vorgesetzte, aber auch ganz allgemein, darf darauf hingewiesen werden, dass die Bejahung der korruptionsstrafrechtlichen Zulässigkeit eines Verhaltens, keineswegs bedeuten muss, dass ein solches Verhalten auch in korruptionspräventiver Hinsicht unbedenklich ist.

Was das letzte Beispiel anlangt, ist festzuhalten, dass zwar die Zulassung zu einer Fortbildungsveranstaltung ein Amtsgeschäft ist und daher durchaus denkbar ist, dass insofern korruptionsstrafrechtlich relevantes Verhalten gesetzt wird, die Bereitschaft, an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, hingegen nicht und ebenso wenig der erfolgreiche Abschluss einer Aus- oder Fortbildung. Eine korruptionsstrafrechtliche Relevanz scheidet daher zum einen aus diesem Grund aus, zum anderen aber auch dann, wenn man das Geschenk als Anreiz versteht, auch künftig besondere Leistungen zu erbringen, weil in einem Leistungsanreiz dieser Art keine Beeinflussung im Sinne der §§ 306 oder 307b StGB erblickt werden kann.

Erbschaften

Fallen Erbschaften, welche einem Amt kraft letztwilliger Verfügung einer von einem Amtsgeschäft betroffenen Person zufallen, auch unter die Bestimmungen der § 305 ff. StGB?

Als an die Einrichtung als solche und nicht an einen individuellen Amtsträger gerichtet, vermögen letztwillige Zuwendungen schon aus diesem Grund keine korruptionsstrafrechtliche Relevanz zu entfalten.

5. VERBOTENE INTERVENTION

15. § 308 lautet:

„§ 308. (1) Wer für sich oder einen Dritten dafür einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem anderen dafür einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Eine Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters ist dann ungebührlich, wenn sie auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts abzielt oder mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils (§ 305 Abs. 4) für den Amtsträger oder für ihn an einen Dritten verbunden ist.

(5) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Absätzen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.“

Alte Fassung	Neue Fassung
Verbotene Intervention	Verbotene Intervention
<p>§ 308. Wer wissentlich unmittelbar oder mittelbar darauf Einfluss nimmt, dass ein Amtsträger oder ein Schiedsrichter eine in seinen Aufgabenbereich fallende Dienstverrichtung pflichtwidrig vornehme oder unterlasse und für diese Einflussnahme für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.</p>	<p>§ 308. (1) Wer für sich oder einen Dritten dafür einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.</p>
	<p>(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem anderen dafür einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme.</p>

<p>Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.</p>	<p>(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.</p>
	<p>(4) Eine Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters ist dann ungebührlich, wenn sie auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts abzielt oder mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils (§ 305 Abs. 4) für den Amtsträger oder für ihn an einen Dritten verbunden ist.</p>
	<p>(5) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Absätzen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.</p>

Ausgangslage:

Wegen verbotener Intervention machte sich ursprünglich schuldig, wer wissentlich darauf Einfluss nahm, dass ein Amtsträger, ein Mitglied eines inländischen verfassungsmäßigen Vertretungskörpers oder ein Schiedsrichter eine in seinen Aufgabenbereich fallende Dienstverrichtung parteilich vornehme oder unterlasse und für diese Einflussnahme für sich oder einen Dritten einen Vorteil forderte, annahm oder sich versprechen ließ. Obwohl der Wortlaut des Gesetzes – anders als die §§ 304 bis 307b StGB – nur den „kassierenden“ Intervenienten erwähnte, war nach der Judikatur auch der Vorteilsgeber aufgrund der allgemeinen Bestimmung des § 12 StGB strafbar.⁷² Mit dem KorrStRÄG 2009 wurde der Anwendungsbereich der Bestimmung in Bezug auf die Intervention bei inländischen Abgeordneten auf den Umfang reduziert, in dem die inländischen Abgeordneten mit diesem Gesetz zu Amtsträgern geworden sind, und insgesamt statt auf eine Intervention zur parteilichen Vornahme eines Amtsgeschäftes auf die pflichtwidrige Vornahme abgestellt. Da nach der Judikatur jedoch jede Parteilichkeit zugleich auch pflichtwidrig ist,⁷³ sollte diese Änderung praktisch keine Auswirkungen haben. Mit demselben Gesetz wurde jedoch auch die Strafobergrenze von bis dahin 3 Jahre Freiheitsstrafe auf sechs Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe angehoben. Als Intervenient konnte und kann sich jeder

⁷² 14 Os 170/96.

⁷³ 13 Os 93/84; RIS-Justiz RS RS0096116 Pkt 1.

strafbar machen, ein Freund oder Angehöriger des Amtsträgers ebenso wie ein Lobbyist oder ein Kollege.

Änderung:

Nunmehr sind in dem Tatbestand sowohl die aktive als auch die passive Seite ausdrücklich erwähnt, sodass ohne jeden Zweifel und ohne Rückgriff auf die Bestimmung des § 12 StGB sowohl der „Vorteilsgeber“ als auch der „Vorteilsnehmer“ strafbar ist.

Im Übrigen wurde § 308 StGB der vergleichbaren Bestimmung des Art. 12 der Strafrechtskonvention des Europarats („Trading in Influence“) angenähert, um einer Empfehlung der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) Rechnung zu tragen.

- Es wird nun nicht mehr Wissentlichkeit beim Täter verlangt, bedingter Vorsatz genügt.
- Die verbotene Intervention bei inländischen Abgeordneten wird wieder in vollem Umfang erfasst.
- Das Delikt ist nicht mehr zweiaktig, das heißt, dass es zur Vollendung der Tat nicht mehr erforderlich ist, dass der Intervenient tatsächlich aktiv wird und Einfluss nimmt. Wie bei den anderen Korruptionsdelikten auch ist die Tat vielmehr für den „Nehmer“ bereits mit dem Fordern, Annehmen oder Sichversprechenlassen des Vorteils mit dem Vorsatz, ungebührlichen Einfluss zu nehmen, vollendet. Für den „Geber“ ist die Tat gleichfalls bereits mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren des Vorteils mit dem entsprechenden Vorsatz vollendet.
- Der Vorsatz muss nunmehr auf eine ungebührliche Beeinflussung des Amtsträgers gerichtet sein. Darunter versteht das Gesetz – wie bisher – die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts, darüber hinaus nunmehr aber auch jene Fälle, bei denen die Einflussnahme mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils im Sinn des § 305 Abs. 4 StGB für den Amtsträger oder für ihn an einen Dritten verbunden sein soll.

Beispiel

Gefälligkeiten

Einem Vertreter wird der Führerschein abgenommen und er muss befürchten, die Lenkberechtigung für längere Zeit nicht mehr wieder zu erlangen, was für ihn eine wirtschaftliche Katastrophe darstellt. Er klagt sein Leid seinem Nachbarn. Dabei stellt sich heraus, dass die Schwester des Nachbarn die zuständige Referentin bei der Führerscheinbehörde ist, die beiden in gutem Einvernehmen miteinander stehen und die Schwester alles für den Nachbarn machen würde. Der Nachbar wiederum könnte gut einen schmalen Streifen vom Grundstück des Vertreters gebrauchen, damit er endlich eine bequemere Zufahrt zu seinem eigenen Grundstück bekommt. Er wittert seine Chance und macht sich erbötig, bei seiner Schwester „ein gutes Wort“ für den Vertreter einzulegen, damit dieser den Führerschein rascher als befürchtet wieder bekomme, wenn ihm der Vertreter dafür den begehrten Grundstreifen abtrete. Vertreter und Nachbar werden handelseins. Das Vorhaben scheitert jedoch in der Folge daran, dass die Schwester, die sich in der Vergangenheit schon wiederholt Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen hat lassen, vom Dienst suspendiert wird, bevor noch irgendetwas geschehen ist.

Die bevorzugte Behandlung des Vertreters wäre pflichtwidrig, da die familiäre Verbundenheit der Amtsträgerin gegenüber ihrem intervenierenden Bruder kein sachliches Motiv wäre. Dadurch würde die Intervention zu einer ungebührlichen Einflussnahme. Die Abtretung des Grundstückstreifens wäre die Gewährung eines Vorteils. Obwohl tatsächlich weder interveniert wurde noch der begehrte Grundstreifen den Besitzer gewechselt hat, haben sowohl der Vertreter als auch sein Nachbar das vollendete Delikt der verbotenen Intervention zu vertreten. Deliktsvollendung tritt nämlich für den Nachbarn bereits mit der vom Interventionsvorsatz getragenen Forderung des Vorteils ein, für den Vertreter mit dem Versprechen des Vorteils mit demselben Vorsatz.